

Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder

Günter Tondorf

Einleitung

„Schon seit der Entscheidung des BVerfG vom 14. März 1972 ist geklärt, dass auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte, Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch.“¹

Das Zitat aus der Entscheidung des BVerfG war überfällig. Der erste Entwurf aus dem BMJ datiert vom 28. April 2004, der zweite wurde sogleich nach Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 am 7. Juni 2006 nachgeschoben. Die beiden Entwürfe sind nicht identisch. Der Entwurf vom 7. Juni 2006 hat Bedenken aus Fachverbänden vor allem der DVJJ² als auch aus der Wissenschaft³ teilweise berücksichtigt. Im Vorgriff auf die zwischenzeitlich erfolgte Neuregelung der Gesetzgebungszuständigkeit durch die Föderalismusreform hatten Bayern und ihm folgend Baden-Württemberg schon vorher Entwürfe von Landesjugendstrafvollzugsgesetzen eingebracht. Jugendstrafvollzugsrecht ist jetzt Ländersache. Die vom BVerfG gesetzte Frist zum Erlass gesetzlicher Regelungen zum Jugendstrafvollzug (nicht notwendig in einem eigenen Gesetz) – 31. Dezember 2007 - gilt für die Länder und ist von diesen zu beachten.

Der Entwurf des BMJ vom 7. Juni 2006 ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Er wird deshalb als DiskE BMJ 2006 bezeichnet.⁴ Denn der DiskE BMJ 2006 ist bestrebt, den Blick weniger auf die defizitäre Seite junger Straftäter zu richten. Er orientiert sich vielmehr an der Entwicklungsfähigkeit junger Menschen, wie es jetzt auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 getan hat: „Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere

¹ Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04; 2BVR 2402/04. – NJW 2006, 2093 = http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html

² Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Vgl. Eckpunktepapier an ein zukünftiges Jugendvollzugsgesetz (Vorstand); Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz), ZJJ 2004, 314 für den Vorstand verfasst von. R. Sonnen.

³ Vgl. U. Eisenberg, Diskussionen Zum Entwurf eines JStVollzG des BMJ vom 28.4.2004, MschrKrim 2004, 353; Frieder Düinkel, Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, in Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag herausgegeben von T. Feltes, Ch. Pfeiffer und G. Steinhilper 2006 S.549; J. Walter, Der neue Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges aus praktischer Sicht, ZfJ 2004, 397.

⁴ Vorschlag von H. Pollähne, Bremer Institut für Kriminalpolitik, Universität Bremen, Fachbereich 6 in einem Schreiben an den Verfasser vom 11. Juli 2006.

für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Freiheitsstrafen wirken sich zudem in verschiedenen Hinsichten für Jugendliche besonders einschneidend aus.“

Der Landesgesetzgeber muss sich entscheiden. Will er den Jugendlichen ein autoritäres, obrigkeitliches Gesetz aufzwingen, so muss er allgemeine und viele einzelne Mitwirkungspflichten der Jugendlichen statuieren und den Strafvollzugsbehörden bei ihren Maßnahmen weites Ermessen einräumen. Will er Freiheit, Gleichheit und Solidarität in Rechte von jugendlichen Straftätern gießen, muss er der staatlichen Gewalt Grenzen ziehen und den Jugendlichen Entfaltungsräume gewähren, indem er ihnen Rechtsansprüche garantiert. Der Verfasser hat sich bei seinem Vorschlägen für Letzteres entschieden. Für junge Menschen ist es eine äußerst wichtige Erfahrung, wenn im Strafvollzug auf ihre „typische Situation“ Rücksicht genommen wird⁵. Die Verfassung erlaubt es nicht, Menschen vorzuschreiben, was gut für sie ist. Man darf sie leiten, einen Erkenntnisprozess fördern; das Ziel der Erkenntnis darf aber nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.⁶ Nur so kann ein wirksames Resozialisierungskonzept entwickelt⁷ und der Strafvollzug darauf aufgebaut werden.

Es wird an die Gesetzgeber der Länder appelliert, ein humanes Jugendstrafvollzugsgesetz zu erlassen; gewiss, dies kostet Geld. Man werfe nur einen Blick auf die in diesem Entwurf vorgeschlagene Bestimmung § 40 Absätze 1 bis 7. Die Ausgaben lohnen sich aber. Im Übrigen: die Länder haben sich bei der Föderalismusreform darum gerissen, den Strafvollzug „in die Hände zu bekommen.“ Jetzt haben sie ihn. Sie sollten ein Herz für gestrauchelte Jugendliche zeigen, die keine Lobby haben. Sie sollten nicht als „Hardliner“ „mit dem großen Hammer“ daher kommen und einen reinen Verwahrvollzug anordnen. Großherzigkeit ist das Gebot der Stunde.⁸ Die jungen Gefangenen werden diese zu schätzen wissen und den Ländern danken. Sie, die oft Schreckliches getan, aber genau so oft Schlimmes erlebt haben, erwarten vom „Jugendknast“, den sie als totale Institution ansehen, nichts als Härte und lernen plötzlich ein „menschliches“ Gefängnis mit höflichen, aufgeschlossenen Beamten, gut ausgestatteten Hafträumen, ansprechenden Bildungsangeboten und vielseitiger Arbeit kennen.

⁵ Vgl. *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2095 l. und r. Sp.; 2096 l. und r. Sp.).

⁶ Vgl. *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Entwurf zur Regelung des Jugendstrafvollzugs, im Juni 2004.*

⁷ Das *BVerfG* spricht von „sozialer Integration“ NJW 2006, 2093 (2095 r. Sp.)

⁸ Das *BVerfG* hat hier etwas nachgeholfen: „So hat er [der Staat] durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln gesichert ist. Der Staat muß den Strafvollzug so ausstatten wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.“ NJW 2006, 2093 (2096 r. Sp.).

In dem DiskE BMJ 2006 stehen leider immer noch zahlreiche Bestimmungen mit weitem Ermessen für die zuständigen Verantwortlichen der Anstalten, die den Vollzug betreffen, insbesondere im Bereich des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerung und des Urlaubs. Der DiskE 2006 ist noch sehr von dem Geist und der Sprache des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 betroffen. Das Strafvollzugsgesetz hatte bei aller Liberalität der Gefängnisverwaltung nach wie vor große Macht eingeräumt, von der sich diese nur schwer lösen konnte und kann.⁹ Es ist an der Zeit, die Rechte der Jugendlichen Gefangenen – und zwar nicht nur in den vorgenannten Bereichen - durch Anspruchsrechte zu stärken.¹⁰

Zu bedauern sind im DiskE BMJ und den beiden Gesetzentwürfen der Länder die zahlreichen Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz. Zurecht beanstanden die *DVJJ* u.a., dass hierdurch die Regelungen des Gesetzentwurfes verkompliziert und die Verständlichkeit beeinträchtigt werden. Es wird zu bedenken gegeben, dass sich das Gesetz nicht nur an Behörden, Gerichte und Juristen richten soll, sondern gerade auch an junge Menschen, die als Inhaftierte unmittelbar betroffen sind.¹¹

In einem Justizgesetz der Länder für junge und heranwachsende Gefangene ist unbedingt die Forderung des *BVerfG* zu verwirklichen, wonach „Vorkehrungen dafür zu treffen sind, dass die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind.“¹² Eine entsprechende Bestimmung fehlt in allen bisherigen Entwürfen.

Nur andeutungsweise, aber immerhin, ist im DiskE BMJ 2006 (§5 Abs.4) die Rede davon, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung u.a. durch Ermutigung und motivierende Lerngelegenheiten geweckt werden soll. Wir fordern mit dem

⁹ In der ursprünglichen Fassung des Maßregelvollzugsgesetz NW, inzwischen mehrfach novelliert, finden sich viele Bestimmungen, die einen modernen liberalen Geist atmen und in einfacher Sprache formuliert sind. Sie entsprechen den hier anzuwendenden Vorschriften des Strafvollstreckungsgesetzes. Der Verfasser hat diese bei der Einarbeitung der Paragraphen des StVollStG nach den Vorgaben des DiskE BMJ oft als Vorbild genommen.

¹⁰ So schon die Kritik der *Gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der Katholischen und Evangelischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten pp. vom 1. Juli 2004*, die in dem DiskE nicht berücksichtigt wurde.

¹¹ Auch *J Walter*, ZfJ 2004, 397, beanstandet die leider zahlreichen Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz, die naturgemäß die Lesbarkeit erschweren. Kritik übt ferner der *Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)* in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes durch die Bundesministerin der Justiz (Bl.4): „Die überaus zahlreichen Verweise insbesondere auf das Strafvollzugsgesetz erschweren die Anwendung des Gesetzes und mindern den eigenständigen Regelungscharakter des Gesetzentwurfes. In diesem Punkte sind Nachbesserungen dringend angezeigt. So auch der *Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik(DBH)* in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des BMJ (Bl.4): „Die häufige Verweisung auf die Vorschriften des StVollzG vermittelt in der Sache im Übrigen überhaupt den vermeidbaren Eindruck, daß der Jugendstrafvollzug in wesentlichen Teilen von Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene regiert werden soll. Infolge der Verweisteknik droht dem GJVollz zudem, wenn die Fassung des RefE als endgültige Regelung übernommen werden sollte, die für eine konsistente Anwendung erhebliche Gefahr, nicht ohne weiteres aus sich heraus verständlich zu sein; einzelne seiner Vorschriften erweisen sich als unnötig kompliziert, unübersichtlich bzw. nur mit hohem Gedankenaufwand nachvollziehbar.“

¹² *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2096 I.Sp.). So schon *U.Eisenberg*, Diskussionen Zum Entwurf eines JStVollzG vom 28.4. 2004, MschrKrim 2004, 353, 354.

DVJJ einen deutlicheren Paradigmenwechsel in der Vollzugsgestaltung ein hin zu einem Motivation weckenden umfassenden Belohnungssystem¹³

Unter Zugrundelegung des DiskE BMJ schlage ich daher folgenden **Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges**¹⁴ vor:

§ 1

Anwendungsbereich

(Vgl. §§ 1 DiskE BMJ 2006 und 1 BW)

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten.

§ 2

Ziel des Vollzuges

(Vgl. §§ 2 DiskE BMJ 2006, 2 und 3 E BW, Art. 119 E B)

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung des Gefangenen **in sozialer Verantwortung**¹⁵ ohne Straftaten.¹⁶

¹³ der DVJJ Dokumentation zum Referentenentwurf, ZJJ 2004, 314 (315).

¹⁴ Abweichungen vom Text des DiskE BMJ 2006 werden im Schriftbild hervorgehoben und in Fußnoten erläutert.

¹⁵ Vgl. BVerfG NJW 2006, 2093 (2095 r. Sp.) „Vollzugsziel der sozialen Integration.“ Im DiskE BMJ 2006 wurde der in der Parallelvorschrift des StVollzG (dort ebenfalls § 2) enthaltene Zusatz „in sozialer Verantwortung“ weggelassen. Dazu J. Walter, ZfJ 2004, 397(398): „Das könnte dahin gehend (miss-)verstanden werden, dass man die Verbesserung der sozialen Kompetenz des Straftäters zwar bei erwachsenen, nicht aber bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern anstrebt oder ihr keinen entsprechend hohen Rang zuweist...Nach herrschender Meinung; gestützt auf die seinerzeitige Begründung des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz, wollte der Gesetzgeber mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ zum Ausdruck bringen, dass die Gefangenen nicht bloßes Objekt behördlicher Bemühungen sind, sondern zu selbstverantwortlichem Verhalten in Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigt werden sollen.“ Die soziale Verantwortung ist deshalb nicht das Ziel selbst, sondern die Art und Weise, in der das Leben ohne Straftat möglich werden soll“. (CM-D § 2, Rn. 39). **Es spricht deshalb vieles dafür, den Zusatz „in sozialer Verantwortung“ auch in das JStrVollzG aufzunehmen.** ..Einen solchen Hinweis in einem Gesetz kann man für den Jugendvollzug beileibe noch nicht als überflüssig ansehen.“

Im Disk E BMJ 2006 wurde zu Recht davon abgesehen, die Klausel, „Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Strafen“ aufzunehmen (vgl. Art. 119 S. 2 B und § 2 BW). Zustimmend *Eckpunktepapier – Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz des Vorstandes der DVJJ e.V.* 1.2.: „Der Jugendstrafvollzug muss die berechtigten Ansprüche der Allgemeinheit auf Sicherheit berücksichtigen – ein Ziel des Jugendstrafvollzuges kann sie jedoch nicht sein. Der Freiheitsentzug als solcher entfaltet bereits faktische eine Schutzwirkung; diese ist aber nicht Ziel und Zweck des Jugendstrafvollzuges“. Vgl. auch BVerfG NJW 2006, 2093 (2095 r.Sp.): „Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insofern kein Gegensatz.“

¹⁶ Diesem Ziel haben sich auch etwaige Verwaltungsverfügungen (VV's) unterzuordnen.

§ 3
Gestaltung des Vollzuges
(§ 3 DiskE BMJ 2006, 4 E BW, Art.122 E B)

(1) Während des Vollzuges der Jugendstrafe sind alle Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen **Persönlichkeit**¹⁷ in Achtung der Rechte anderer zu fördern¹⁸.

(2)¹⁹ Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. **Die Gefangenen sind vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen.**²⁰ Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.

(3) **Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.**²¹ Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges **sind** an dessen Zielrichtung, den Inhalten und methodischen Vorgehensweisen **auszurichten.**²²

¹⁷ Vgl. *Stellungnahme des Vorstandes der DVVJ (B.R. Sonnen* in ZJJ 2004, 314 (318): Statt „Lebensführung“ wie im DiskE BJM 2006 besser „Persönlichkeit“.

¹⁸ Zustimmend zum Förderungsgrundsatz die *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss* vom Juni 2004: „Fördern“ ist mehr als „Erziehen“ und auf die Beteiligung von Fachkräften angelegt. Bei der Erziehung kann jeder mitreden, bei der Förderung nicht unbedingt. Der Förderungsgrundsatz bedeutet deshalb einen Schritt weg von der Behandlung des Jugendlichen als „Defizitwesen“ und einen Schritt hin zur Anknüpfung an seine Entwicklungsfähigkeit.“ Zustimmend auch *J. Walter*, ZfJ 397 (399): „Dass in dieser Vorschrift und auch im weiteren der Erziehungsbegriff vermieden wird, ohne dass deshalb diese selbst unterbleibt (Begründung S. 14), sondern deutlich realistisch und bescheidener davon gesprochen wird, dass „alle Gefangenen gleichermaßen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten so wie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Lebensweise in Achtung der Rechte anderer zu fördern“ seien, erscheint durchaus vertretbar, erst recht wenn man bedenkt, dass die durchschnittliche Verweildauer der Gefangenen im Jugendstrafvollzug derzeit etwa knapp ein Jahr beträgt. Der damit gewählte Begriff des SGB VIII ist konkreter, nüchterner und insbesondere weniger ideologisch aufgeladen. Sie bietet den Vorteil, dass „trojanische Pferde“ und „Erziehungslyrik“ und überzogene Erwartungen besser außen vor gehalten werden können. In der alltäglichen Praxis der Vollzugsbediensteten aller Dienste hat es sich ohnehin als vorteilhaft, ja geradezu geboten erwiesen, gegenüber den Jugendstrafgefangenen darauf zu verzichten, das Banner der „Gesamterziehung“ deutlich sichtbar vor sich herzutragen.

¹⁹ Abs. 2 S.3“ Die Belange der Anstalt und der Allgemeinheit sind zu beachten“ wurde gestrichen. *Dazu U. Eisenberg*, MschrKrim 2004/353 (356): „Wie das Verhältnis dieser Pflicht zu dem Ziel des Vollzuges (§ 2 RefE) zu gestalten ist, bleibt indes ungeklärt. Vielmehr wird in der Begründung der Eindruck erweckt, das Ziel des Vollzuges habe Vorrang. Rechtstatsächlich indes ergibt sich das Gegenteil schon aus der zahlenmäßigen Dominanz von Bediensteten mit Aufgaben wesentlich im Sinne der Sicherheit wie auch der Verteilung bzw. Gewichtung der (seitherigen) Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug. Insofern wäre eine Positionsbestimmung zu dem in Rede stehenden Verhältnis vonnöten.“

²⁰ So die Forderung im *Urteil des BVerfG* vom 31. Mai 2006 NJW 2006, 2093 (2096 l. und r. Sp.). Ausführlich zu dieser „primären Fürsorgepflicht, einschlägige Opferwerdung nach jeder erdenklichen präventiven Möglichkeit zu verhindern oder doch einzuschränken“, *U. Eisenberg*, MschrKrim 2004, 353, 354. Soweit *Eisenberg* den Schutz vor illegalen Aktivitäten Bediensteter gegenüber den Gefangenen anspricht, sollten dazu einige Sätze in der Gesetzesbegründung stehen..

²¹ So ausdrücklich das *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2096 r.Sp.). Siehe dazu § 40 dieses Entwurfs.

²² „sind“ statt „werden“ und „auszurichten“ statt „ausgerichtet“ in Abänderung des DiskE.

§ 4
Recht zur Mitwirkung
(Vgl. §§ 4 DiskE BMJ 2006, § 5 E BW
Art. 121 Abs.2 E B,

Die Gefangenen sind **berechtigt**, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre **Bereitschaft hierzu ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung und die Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten zu wecken und zu fördern.**²³

§ 5
Leitlinien der Förderung
(Vgl. § 5 DiskE BMJ 2006, § 6 E BW, B hat auf Leitlinien verzichtet)

(1) Grundlage der Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu **ist der Vollzug grundsätzlich aufzulockern** und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen **durchzuführen.**²⁴

Zur Konkretisierung des Absatz 3 siehe § 40 DiskE BMJ 2006 neu hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung und § 41 DiskE neu hinsichtlich der Zahl der Fachkräfte.

²³ **Die in § 4 DiskE BJM niedergelegte allgemeine Pflicht zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles ist die problematischste Bestimmung des Entwurfs. Sie wird abgelehnt. Dem Gefangenen wird vielmehr ein Recht auf Mitwirkung zugestanden.** Dieses Recht wird in der Überschrift hervorgehoben. Wie hier *U. Eisenberg*, MschrKrim 2004, 353 (355): „Diese Fassung (des DiskE BJM 2006, Zusatz des Verfassers) verkennt nicht nur, dass der dem Erziehungsgedanken unterliegende Vollzug eine *freiwillige Mitarbeit* erfordert; er verstößt auch in mehrfacher Hinsicht gegen die im Erziehungsgedanken begründete Schutzpflicht des Staates....“ Ausführlich auch *Walter*, ZfJ 2004, 397 (400), der empfohlen hat, das Mitwirkungsrecht der Gefangenen ähnlich wie in § 4 Strafvollzugsgesetz festzuschreiben und die in § 5 Abs. 4 DiskE BMJ 2006 getroffene, an die Vollzugsbehörden gerichtete Regelung als zweiten Absatz in § 4 DiskE BMJ aufzunehmen. Die Begriffe „verbindliche Entwicklungshilfen“ und „normverdeutlichen Maßnahmen“ wurden dem Rat *Walters* und auch *Eisenbergs* folgend nicht aus § 5 Abs.4 DiskE BMJ 2006 übernommen. Es bleibt nämlich unklar, was „verbindliche Entwicklungshilfen“ genau sind. Und der Begriff „normverdeutlichende Maßnahmen“ ist generalpräventiv besetzt. Dazu *Walter*: „Er wird bisher für Sanktionen negativer Art als Antwort auf delinquentes Verhalten verwendet, oft synonym für die sog. „positive Generalprävention“. Schließlich besteht die Gefahr, dass in der Praxis als normverdeutlichende Maßnahmen zu leicht solche gesehen werden könnten, die dem Gefangenen demonstrieren, wer in der Anstalt das Sagen hat.“ Auch der *Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins* hält es für verfehlt, im Gesetz eine Mitwirkungspflicht des Gefangenen festzuschreiben.: „Die Diskussion um die Mitwirkungspflicht ist nicht neu. Schon beim Strafvollzugsgesetz stand sie in den Entwürfen (BT-Drs. 7/918). Aus den Materialien ergibt sich, dass der damalige Gesetzgeber selbst die Mitwirkungspflicht für nicht erzwingbar gehalten hat. Daran knüpfte die Überlegung an, dass eine Formulierung nichts taugt, deren Regelungsgehalt nicht durchgesetzt werden könnte.....Vielmehr sollte gerade bei Jugendlichen noch mehr als bei Erwachsenen im Vordergrund stehen, dass ihre Bereitschaft zur Mitwirkung vor allem zu wecken und zu fördern ist (vgl. § 4 StVollzG). In § 5 Abs. 4 DiskE BMJ 2006 sind das Wecken und das Förderun zu spät und zu nachrangig angesprochen – sie gehören an den Anfang und damit in § 4.“ Wie hier Dokumentation der DVJJ ZJJ 2004, 314 (315).

²⁴ Rechtsanspruch des Gefangenen und kein Ermessen der Verwaltung.; so auch *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (401): „Dass Vollzugslockerungen jeder Art die Prägung durch die gefängnistypische Subkultur und Prisonisierungseffekte vermindern, ist durch zahlreiche Studien belegt. Ebenso zeigte sich in vielen Untersuchungen, dass die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bei denjenigen Gefangenen geringer ist, die aus halboffenen oder offenen Vollzugsformen entlassen wurden. Und selbst bei erheblicher Ausweitung der Lockerungspraxis wäre nach allen Erfahrungen nicht mit einem Anstieg der Mißbrauchsdaten zu rechnen.“

(2) Durch differenzierte Angebote **ist** soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen einzugehen.²⁵ Bei der Konzeption des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen **sind** die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen zu **berücksichtigen**.²⁶

(3) Die Förderung richtet sich insbesondere auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.²⁷

(4) **Die Bereitschaft des Gefangenen ist durch ein umfassendes System der Belohnung und Anerkennung zu fördern, das die Bereiche der Schule, Aus- und Fortbildung, Arbeit, Behandlung und Freizeitgestaltung umfasst und die Beteiligung an entsprechenden Angeboten, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen belohnt.**²⁸

§ 6

Stellung der Gefangenen

(vgl. § 6 DiskE BMJ 2006, 7 E BW, Art. 123 E B)

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung **einer schwerwiegenden** Störung der Ordnung unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen **sind** den Gefangenen zu erläutern **und zu begründen**.²⁹

²⁵ Rechtsanspruch der Gefangenen.

²⁶ **Der Gender Mainstreaming Grundsatz muss zwingender gefasst werden. vgl. § 40 dieses Entwurfs.**

²⁷ Das Merkmal „zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit eigenen Straftaten und ihren Folgen“ wurde nicht aus dem DiskE BMJ 2006 übernommen. Zu Recht schreibt *U. Eisenberg* in *MschKrim* 2004, 353 (356): „Unstreitig stellt die Auseinandersetzung mit der Straftat für einen gewissen Anteil der Gefangenen schon des allgemeinen Vollzuges und tendenziell noch mehr der Jugendstrafgefangenen eine psychisch und/oder im Hinblick auf die spätere Legalbewährung eher beeinträchtigende als unterstützende Belastung dar....“.

²⁸ Ein solches Konzept wurde bereits in dem *Eckpunktepapier der DVJJ* gefordert, ohne dass es im DiskE BMJ 2006 aufgegriffen wurde. „Aus den Erziehungswissenschaften ist bekannt“, so heißt es in dem Papier unter Punkt 4.1 „dass durch Belohnungen beständigere und nachhaltigere Verhaltensänderungen erreicht werden können, als allein mit repressiven Mitteln. Ein repressives Instrumentarium erzeugt Vermeidungsstrategien - systematisch eingesetzte Belohnungen können über die eigene Motivation des Betroffenen ganz andere Kräfte entfalten. Unter 4.1.1 wird ein umfassendes System der Belohnung und Anerkennung u.a. wie folgt dargestellt: „Vorstellbar ist eine einheitliche „Belohnungswährung“ (Credit-Points) für alle Bereiche. Für bestimmte Quanten können dann reale Vorteile erkaufte werden. Eine Differenzierung wäre über den Umfang der für jeweils zu gewährenden Gutschriften erreichbar. Es ist auch denkbar, dass bestimmte Vergünstigungen nur über Beteiligungen, Wohlverhalten oder Leistungen in bestimmten Bereichen erzielt werden können.“

²⁹ Dazu *J. Walter*, *ZfJ* 2004, 397 (401): „Wieso gemäß § 6, der die rechtliche Stellung der Gefangenen beschreibt, laut Absatz 2 vollzugliche Maßnahmen dem Gefangenen auf Verlangen nur erläutert und nicht auch begründet werden sollen, leuchtet nicht ein. Aus pädagogischer Sicht dürfen Begründungen für erzieherisches Handeln eigentlich niemals falsch sein. Und der professionellen Selbstkontrolle dient die Notwendigkeit, Begründungen abzugeben, auch immer.“ Das Merkmal „auf Verlangen“ wurde gestrichen. Vollzugsmaßnahmen

§ 7

Einbeziehung Dritter

(§§ 7 DiskE BMJ 2006, 8 E BW, Art.124 E B)

(1) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Vollzuges, insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderen Behörden und mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (**Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungen**) sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, der Einfluss die Eingliederung der Gefangenen Fördern kann, eng zusammen.³⁰

(2) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen)-

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in die Planung und Gestaltung des Vollzuges angemessener Weise einbezogen. **Vor Einschaltung der Personensorgeberechtigten ist die Einwilligung der Gefangenen einzuholen.**³¹

sind von den Verantwortlichen immer zu begründen. Deshalb wurde auch das Merkmal „werden“ durch „sind“ ersetzt.

³⁰ Es fällt auf, dass in dem Katalog der E von B und BW die Bewährungshilfe nicht, dafür aber die Polizei aufgeführt worden sind!

Der *Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)* fordert in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges die Einbeziehung der Bewährungshilfe schon bei der Vollzugsplanung bzw. der Aufstellung des Förderplanes; ausserdem die Bestellung einer namentlich bestimmten Person als Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer, sobald nach Beginn des Strafvollzuges die Vollzugsplanung Hinweise darauf geben kann, wo der Gefangene nach der bedingten Entlassung seinen Aufenthalt nehmen wird. Dafür müsste die Bewährungshilfe personell ausgestattet werden. Das kostet Geld. Ob das der Grund ist, dass B und BW die „Bewährungshilfe“ in der Aufstellung fortgelassen haben?

³¹ Vgl. dazu ausführlich *U. Eisenberg*, MschrKrim 2004, 353 (354,355). Er weist u.a. auf folgendes hin: „Rechtstatsächlich ist geläufig, dass bei jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen selbst dann, wenn ein auf Jugendstrafe lautender Rechtsfolgenanspruch zu erwarten ist, ein nicht unerheblicher Anteil der Angeklagten von Personensorgeberechtigten allein gelassen wird, und dass umgekehrt anwesende Personensorgeberechtigte sich nicht selten eher als Gegner denn als Unterstützende der Angeklagten verhalten. Der RefE geht hingegen einseitig von einer Partnerschaft zwischen Jugendstrafvollzug und Personensorgeberechtigten aus, das Subjekt bleibt außen vor.“

§ 8

Aufnahmeverfahren

(§ 8 DiskE BJM 2006, 9 E BW, Art. 126 E B)

- (1) Bei Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Mit den Gefangenen wird **am Tage der Aufnahme** ein **Erstgespräch** geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten **in Kenntnis gesetzt werden**.³² Ihnen ist der **Text dieses Gesetzes in geeigneter Weise**³³ und **auf Verlangen**³⁴ auch der Hausordnung zugänglich zu machen.
- (3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten werden, **falls die betroffenen Gefangenen zustimmen**, und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich benachrichtigt.³⁵

³² Das Aufnahmegespräch soll nicht irgendwann geführt werden. So kann der ohnehin später einsetzenden „Aufklärung“ durch – nicht selten subkulturell orientierte – „alte Hasen“ mittels objektiver Auskünfte vorgebeugt werden, rät *J. Walter*, ZfJ „004, 397 (401). Der Begriff „Erstgespräch“ ist dem E BW entnommen. Statt „informiert werden“ „in Kenntnis setzen“.

³³ Textvorschlag von *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (401). *Walter* erläutert seinen Vorschlag: „Dass es sich dabei um ein Dokument handelt, versteht sich von selbst.“ Da in vielen Anstalten nahezu die Hälfte der Gefangenen Ausländer sind, bedeutet „in geeigneter Weise“ nicht nur, daß der Gesetzestext (auch dieser!) aus dem Juristendeutsch in eine verständlichere Sprache zu übertragen ist. vgl. auch *BVerfG NJW*. 20093 (2096 r. Sp.): „Die im Jugendstrafvollzug Inhaftierten sind zudem typischerweise besonders ungeübt im Umgang mit Institutionen und Schriftsprache; zu geeignetem schriftlichen Ausdruck sind sie häufig nicht fähig.“ Zu empfehlen als „Übersetzer“ ist der *Redaktionsstab der Gesellschaft für die Deutsche Sprache beim deutschen Bundestag z.H. der Rechtsanwältin und Germanistin Stephanie Thieme*). Der so gewonnene „bereinigte“ Text sollte alsdann in die Fremdsprache übersetzt werden, wenn Ausländer kein Deutsch verstehen. Das Max Planck Institut für internationales Strafrecht in Freiburg kann hierzu wertvolle Dienste leisten.

³⁴ Nur „auf Verlangen“; in den Justizvollzugsanstalten hängen ohnehin am schwarzen Brett zahlreiche Hinweise auf die Regeln des Alltagslebens, meist auch die Hausordnung, *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (401): „Auch legen Jugendstrafgefangene, ganz überwiegend schlechte Leser, erfahrungsgemäß auf ausführliche schriftliche Handlungsanweisungen keinen Wert. Zudem stellt sich das Problem der Übersetzung in fremde Sprachen. Wird auch die Hausordnung, wie im Entwurf vorgesehen, unterschiedslos jedem in Schriftform ausgehändigt, besteht die Gefahr, dass im wahrsten Sinne des Wortes Geld, und zwar in Gestalt all der schönen Vorschriften, zum Fenster hinausgeworfen wird. Dies nämlich pflegen Jugendliche und Heranwachsende in staatlichem Gewahrsam mit solchen Vorschriften häufig zu tun. Ergebnis: Verunreinigung des Anstaltsgeländes und sinnlose Vernichtung von Steuergeldern.“

³⁵ Das Merkmal „nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ wurde weggelassen. Es muß nicht zwingend in den Text aufgenommen werden. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Gefangenen, siehe Fn. 27. Der junge Gefangene kann seine Personensorgeberechtigten schließlich auch selber benachrichtigen, Hierzu braucht es keines „Vormundes“.

§ 9

Feststellung des Förderbedarfs, Mitwirkung der Gefangenen

(Vgl. §§ 9 DiskE BMJ 2006, 10 E BW, Art. 127 E B)

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Jugendstrafvollzuges sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebot erläutert.³⁶

(2) Soziale Hilfe. (vgl. §§ 30 DiskE BMJ 2006, 31 EBW, eine entspr. Vorschrift fehlt im EB)³⁷ Den Gefangenen wird geholfen, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Bei der Aufnahme wird den Gefangenen auch geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftigen Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb des Anstalt sicherzustellen. Die Gefangenen sind über die Aufrechterhaltung ihrer Sozialversicherung zu beraten.

(3) Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, der Kenntnis notwendig erscheint, um den Vollzug zielgerichtet zu gestalten und die Eingliederung nach der Entlassung zu unterstützen.³⁸

(4) Die Planung der Vollzugsgestaltung wird mit dem Gefangenen erörtert. Bei der Feststellung des Förderbedarfs werden die Anregungen und Vorschläge der Gefangenen einbezogen

³⁶ Das Merkmal „die Bedeutung des Förderplans“ wurde wie in den Entwürfen B und BW weggelassen. Denn die Planung der Vollzugsgestaltung wird nach § 9 Abs. 3 ohnehin erörtert, der Förderplan selbst wird erst anschließend nach § 10 erstellt und spätestens in dem in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Gespräch wird mit dem Gefangenen ohnehin über den Förderplan diskutiert.

³⁷ Die Bestimmung des § 30 DiskE BMJ 2006, wurde an diese Stelle vorgezogen, sie passt besser hierhin.

³⁸ Zu dieser Bestimmung meint *U. Eisenberg*, MschrKrim353 (356): „Es geht hierbei sowohl um die Frage der – von dem RefE offenbar unterstellten – Geeignetheit von vormaligen Berichten der Jugendgerichtshilfe, deren „behördlicher „Wahrheitsgehalt“ nicht einmal den Regeln der Strengbeweises unterliegt, einerseits bzw. von jugendstrafgerichtlichen Urteilen andererseits als auch die Qualifikation der mit der vorbereitenden Untersuchung bzw. der Erstellung und Umsetzung des Förderplans befassten Bediensteten.....“ Die Warnung von *Eisenberg* ist ernst zu nehmen. Sie wird hiermit an die Verfasser der Gesetzentwürfe und die Verantwortlichen des Vollzugs weiter gereicht. Es wurde davon abgesehen, die Bedenken *Eisenbergs* in den Gesetzestext aufzunehmen. Die Warnung sollte jedoch in die Gesetzesbegründung hinein geschrieben werden, damit Gesetzgeber und die Verantwortlichen den Inhalt der angesprochenen Unterlagen kritisch hinterfragen und bei Zweifeln mit dem Gefangenen erörtern.

§ 10

Förderplan

(§§ 10 DiskE BMJ 2006, 11 E BW, Art. 128 E B)

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfs wird unverzüglich, in jedem Fall innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme, ein verbindlicher Förderplan erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist wesentlicher Bestandteil der Förderplanung.³⁹

(2) Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen sind die Wünsche und Vorstellungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Kreditvereinbarungen werden angestrebt. Der Förderplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen zu berücksichtigen.⁴⁰

(3) Der Förderplan enthält – je nach Stand des Vollzuges – Angaben insbesondere über folgende Planungsgrundlagen:

1. **Darstellung, welche Akten einschließlich beigezogener Vorakten ausgewertet, welche psychologischen Gutachten erstellt und welche pädagogischen Testverfahren angewandt worden sind und wie die Ergebnisse der Sozialanamnese lauten,**⁴¹

2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,

3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, ---qualifizierenden oder -arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit.

4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,

5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,

6. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten unter besonderer Berücksichtigung des Sports,

7. Eignung sowie Planung von Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,

8. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,

³⁹ Die Erstellung des Förderplanes ist so bedeutsam, das das Merkmal „regelmäßig“ gestrichen und durch „in jedem Fall“ ersetzt wurde. Der Begriff „regelmäßig“ lässt Ausnahmen zu und die sind nicht gewollt.

⁴⁰ Das Merkmal „Erkenntnisse über Umstände im Sinne des § 9 Abs.2. S.2“ wurde weggelassen. Es sollte nicht zuviel in das Gesetz hineingeschrieben werden, vor allem nichts, was sich von selbst versteht. Ein entsprechende Passage kann aber in der Begründung zu der Vorschrift erwähnt werden. In dem E B ist eine entsprechende Passage nicht enthalten.

⁴¹ Das Merkmal „Annahmen zur Entwicklung des strafälligen Verhaltens“ wurde weggelassen, dafür aber Passagen aus der Begründung zu dem Entwurf des BMJ 2004 S.30 eingefügt. Die Erstellung einer Prognose ist bekanntlich ungemein schwierig und sollte Experten überlassen werden, die sich damit schwer genug tun. Das schließt nicht aus, dass weitere Tatsachen, die für die Prognose von Bedeutung sind z.B. stabiles Arbeitsverhältnis, intakte familiäre oder partnerschaftliche Verhältnisse, stabile Freundschaften, Auseinandersetzung mit der Situation des Opfers, erfolgreiche Therapie, gesichertes Einkommen, Nachreifung und Festigung der Persönlichkeit - und umgekehrt in den Akten zu vermerken sind. Auch wurden „Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung“ gestrichen. Es handelt sich hierbei weitgehend um Leerformeln, auf die verzichtet werden kann, deren Inhalt durch die nachfolgenden Nummern. ohnehin konkretisiert wird.

9. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung in der Jugendstrafanstalt,
 10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
 11. Schuldenregulierung,
 12. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
 13. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,
 14. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlenden oder unzureichenden Angebot in den unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Förderbereichen,
 15. Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.
- (4) Die Personenberechtigten erhalten bei Zustimmung der Gefangenen Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge in den Förderplan einzubringen. Diese sollten, weit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzugs vereinbar, berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden **bei Zustimmung der Gefangenen** den Personenberechtigten und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie **bei Zustimmung des Gefangenen**⁴² auf Wunsch erörtert.

§ 11

Verlegung und Überstellung

(§§ 11 DiskE BMJ 2006, 12 E BW, Art. 129 E B)

Die Gefangenen können **mit ihrer Zustimmung** abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.⁴³ **Ansonsten ist eine Verlegung nur zulässig**, wenn eine **schwerwiegende** Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn **zwingende** Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.⁴⁴ **Die Verlegung aus wichtigen Gründen ist den Gefangenen zu**

⁴² Zur Zustimmung der Gefangenen s. Fn. 31.

⁴³ Eine zwangsweise Verlegung in eine andere Jugendstrafanstalt ist sinnlos. Damit wird das Vollzugsziel und die Eingliederung nach der Entlassung gefährdet! Vgl. *BVerfG* Beschl. v. 27.6.2006 – 2 BvR 1295/05 Pressemitteilung des BVerfG Nr. 68 v. 28.7. 2006: „Die Verlegung eines Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten in eine andere Anstalt ohne seinen Willen kann für ihn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein. Alle seine innerhalb der Anstalt entwickelten sozialen Beziehungen werden praktisch abgebrochen. Der unter den Bedingungen des Anstaltslebens schwierige Aufbau eines persönlichen Lebensumfeldes muss neu begonnen werden. Die Verlegung kann darüber hinaus auch die Resozialisierung des Strafgefangenen beeinträchtigen und berührt somit auch den grundrechtlichen Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist“.

⁴⁴ Junge Gefangene, die sich in der Justizvollzugsanstalt eingelebt haben, sollen daraus nur aus zwingenden und gewichtigen Gründen entfernt werden.

erläutern und zu begründen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor dieser Verlegung zu benachrichtigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten, diese mit **Einverständnis der Gefangenen**⁴⁵, die Jugendämter und etwaige **Verteidiger**⁴⁶ werden unverzüglich unterrichtet.

§ 12 Sozialtherapie⁴⁷

(§ 12 DiskE BMJ 2006, 13 E BW, Art. 130 E B)

(1) Hierzu **motiviert**⁴⁸ Gefangene werden mit **ihrer Zustimmung**⁴⁹ in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer **schweren Straftat mit psychischen und/oder physischen Folgen für das Opfer**⁵⁰ aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und Anlass zu der Annahme besteht, dass die Gefangenen mit Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Erreichung des Vollzugszieles angezeigt sind.

(3) Gefangene, die sich geweigert haben, ihre Zustimmung zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzugs

⁴⁵ Siehe Fn. 31.

⁴⁶ Forderung des Deutschen Anwaltvereins: „Hat der Gefangene einen Verteidiger, so sollte auch er von Verlegungen unterrichtet werden, damit er nicht vergeblich anreist. Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs liegen oft weit auseinander.“ Auch kann der Verteidiger bei rechtzeitiger Unterrichtung gegen nicht gewollte Verlegungen ein Rechtsmittel einlegen.

Der Absatz 2 des DiskE BMJ 2006 wurde weggelassen, weil sein Inhalt von Absatz 1 erfasst wird. Abs. 3 des DiskE wurde Abs. 2.

⁴⁷ Das *BVerG* NJW 2006, 2093 (2096 r. Sp.) verlangt, dass der Staat u.a. therapeutische Betreuung bereitstellt.

⁴⁸ Die Vorschrift wurde komplett überarbeitet. Bedenken aus der Wissenschaft wurden berücksichtigt. So halten Experten nur besonders motivierte Gefangene für die Sozialtherapie geeignet. Siehe auch *U. Eisenberg* MschrKrim 353 (354): „Es „fehlt hinsichtlich - der im Vergleich zum Strafvollzug ausgedehnten zwingenden, d.h. nicht zustimmungsbedürftigen Verlegung in die Sozialtherapie in § 12 RefE jede Erörterung von Kriterien dafür, wann eine Zurückverlegung aus der Sozialtherapie „aus Gründen (...) in der Person des Gefangenen“ zulässig ist, wer darüber mit welcher Entscheidungsmacht befindet und welche Kontrolle gegenüber – bewusst oder unbewusst berücksichtigten – Eigenbelangen Bediensteter stattfindet.“

In der Version November 2006 wurden die Fristen in Abs. 3 und 4 auf drei Monate gegenüber der ersten Fassung gekürzt. Dies erscheint gegenüber den doch relativ kurzen Verweildauern in dem Jugendhaftvollzug erforderlich (J. Walter, ZJJ 2006, 236 [239 lk. Sp.]

⁴⁹ Ohne Zustimmung ist eine Aufnahme auch aus dem in Abs.1 genannten Kreis nicht sinnvoll (str.) siehe aber Abs.3. Vgl. auch die gemeinsame Stellungnahme der Kirchen zu § 12 DiskE BMJ 2006: „Verlegung ohne Zustimmung der Gefangenen problematisch“.

⁵⁰ Nach J. Walter, ZfJ 397 (402 ist der Begriff „gefährliche Gewaltäter“ trotz des deutlichen Bemühens um Eingrenzung noch zu weit: “Fällt beispielsweise das häufige „Abziehen“ von Kleidungsstücken schon darunter, oder bedarf es grober Gewaltanwendung gegen Personen, oder gar erheblicher Verletzungsfolgen?“ Differenziert und skeptisch auch die DVVJ in Dokumentation ZJJ 2004, 320: „Es sind bereits weitgehende Elemente der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug enthalten.“

zu erteilen, können nach drei Monaten erneut einen entsprechenden Antrag auf Verlegung stellen.⁵¹

(4) Die Entscheidung über die Verlegung obliegt einem Expertengremium der Jugendvollzugsanstalt und ist spätestens in drei Monaten nach der Aufnahme des Gefangenen zu treffen.⁵²

(5) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn sie

1. die Ordnung und Sicherheit in der sozialtherapeutischen Einrichtung nachhaltig stören, insbesondere durch Gewaltakte, ständigen Alkohol- und Drogenkonsum.

2. sechs Monate nach ihrer Aufnahme nicht therapeutisch erreichbar sind.

Die Entscheidung trifft auch insoweit eine aus Fachkräften der sozialtherapeutischen Anstalt besetzte Konferenz.

(6) Mädchen und heranwachsende Frauen sind in gesonderten Sozialtherapeutischen Anstalten im Jugendstrafvollzug unterzubringen.

§13

Offener und geschlossener Vollzug

(§§ 13 DiskE BMJ 2006, 14 E BW, Art. 131 E B)

(1) Der Gefangene wird im offenen Vollzug untergebracht.⁵³

(2) Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die ernsthaft befürchten lassen, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und/ oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ausnahmsweise kommt eine Unterbringung in dem geschlossenen Vollzug in Frage, wenn die Gefangenen dies wünschen und dafür zwingende Gründe vorliegen.⁵⁴

⁵¹ Viele Jugendliche verweigern sich zu Beginn ihrer Inhaftierung einer Sozialtherapie, lassen sich aber später davon überzeugen, dass der Ansatz hierzu hilfreich ist.

⁵² Die Frist von 6 Monaten reicht um festzustellen, ob der junge Gefangene für eine Sozialtherapie überhaupt geeignet ist, und um ihn vom Sinn einer solchen Maßnahme zu überzeugen; es ist dann nicht nötig, ihn erst gegen seinen Willen zu verlegen, ihn in der sozialtherapeutischen Anstalt zu testen, ob er für eine Mitwirkung gewonnen werden kann, und wenn dieser Versuch scheitert, ihn wieder zurückzuverlegen. Dieser „Drehtür-Tourismus“ kann von vornherein vermieden werden.

⁵³ Vgl § 5 Abs.1 dieses Entwurfs: Mussvorschrift, genau umgekehrt wie in § 14 E BW. Offene Vollzugsformen müssen Vorrang haben, siehe *Eckpunktepapier der DVJJ – Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz Punkt 5*. Vom Zustimmungserfordernis wurde in § 13 Abs. 1 dieses Entwurfs, der *Stellungnahme des Richterbundes* folgend, abgesehen (nur unnötiger Verwaltungsaufwand!).

⁵⁴ Z.B. Furcht vor Gewalttätigkeiten durch Mitgefängene.

§ 14

Lockerungen der Vollzugs

(§§ 14 DiskE 2006, 15 EBW, Art.132 E B)

(1) Zur Durchführung von Fördermaßnahmen **sind** auch außerhalb der Anstalt Vollzugslockerungen **zu gewähren**,⁵⁵

(2) Als Lockerungen **sind insbesondere zu gewähren:**

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),

2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Vollzugsperson (Ausgang in Begleitung),

3. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

(3) Lockerungen sind nur zu versagen, wenn **Tatsachen dafür vorliegen, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden**.⁵⁶

§ 15

Urlaub aus dem Vollzug

(§§ 15 DiskE BMJ 2006, 16 E BW, Art. 133 E B)

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, **ist** nach Maßgabe des Förderplans Urlaub bis zu 24 Tagen in einem Vollstreckungsjahr zu gewähren.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.⁵⁷

(3) Durch den Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§16

Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme

(§§ 16 DiskE BJM, 17 E BW, Art. 134 E B)

(1) Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen nur **aus wichtigem Grund** erteilt werden.

⁵⁵ Anspruch des Gefangenen, kein Ermessen der Verwaltung. .So auch *Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen* zu § 12 DiskE BMJ 2004

⁵⁶ Abs. 4 wurde zugunsten der Gefangenen enger gefasst. Eine Zustimmung kann entfallen. Abs. 5 wurde gestrichen. Die Anhörung der Personensorgeberechtigten bei Lockerungen führt nur zu weiterem Verwaltungsaufwand.

Überflüssig zu betonen, dass Freigang und Ausgang jeweils Vorrang haben.

⁵⁷ Anders E BW und E B. 21 Tage, BW will den Urlaub auf die arbeitsfreie Zeit beschränken.

- (2) Lockerungen und Urlaub können widerrufen werden, wenn
1. die Maßnahmen **aus wichtigem Grund** auf Grund nachträglich eingetretener Umstände versagt werden können oder bei nachträglich bekannt gewordenen Umständen versagt werden können,⁵⁸
 2. die Maßnahmen missbraucht oder
 3. die Weisungen nicht befolgt werden.
- (3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Verlassen der Jugendstrafvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

(§§ 17 DiskE BMJ 2006, 18 E BW, Art. 134 E B)

- (1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin **ist** Ausgang oder bis zu sieben Tagen Urlaub zu gewähren.⁵⁹
- (2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den Urlaub nach § 15 Abs. 1 angerechnet. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.
- (3) Auf Ersuchen des Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.⁶⁰

§ 18

Entlassung⁶¹

(§§ 18 DiskE BJM 2006, 19 E BW, Art. 135 E B)

Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Behörden, freien Trägern und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden **mit**

⁵⁸ Siehe auch VV zu § 14 StVollzG: Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen! Man bedenke auch, welche Bedeutung eine solche Entscheidung für die weitere Zukunft des Gefangenen in der Jugendstrafanstalt hat.

⁵⁹ S. 2 kann. Entfallen.

⁶⁰ DiskE BMJ 2006 Abs.3 wurde mit Rücksicht auf den neu gefassten § 14 Abs. 3 gestrichen. Im übrigen ist die in § 13 Abs.3 S. 2 DiskE NMJ 2006 vorgesehene Kostenregelung wegen einer zu empfehlenden weitestgehenden Anwendung des § 74 JGG hoch problematisch.

⁶¹ Das BVerfG NJW 2093 (2096 r.Sp.) fordert „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung. Bei den schulischen und beruflichen Angeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist“.

Einwilligung des Gefangenen, außerdem die Bewährungshilfe und die Jugendämter rechtzeitig unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung **ist** der Vollzug zu lockern.

(3) Die Gefangenen werden, **sofern sie nicht bereits dort sind**, in den offenen Vollzug verlegt oder in eine Übergabeeinrichtung freier Träger verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. **Sollten sie aus wichtigem Grund im geschlossenen Vollzug bleiben, ist dies ausführlich zu begründen.**⁶²

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung **erhalten** die Gefangenen zum Zwecke der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sieben Tage Sonderurlaub. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.⁶³

(5) Darüber hinaus können die Gefangenen bis zu vier Monaten beurlaubt werden, wenn Wiedereingliederungsmaßnahmen einen entsprechende Zeitraum benötigen.⁶⁴ Hierfür **können** Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Gefangene **ist** am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, **zu entlassen**. Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so **ist** der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag **zu entlassen**, wenn fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen und der Gefangene einverstanden ist. Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.⁶⁵

(7) Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistung zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden, **gegebenenfalls ist unverzüglich Kontakt mit dem Bewährungshelfer oder der Führungsaufsichtsstelle aufzunehmen.**⁶⁶

(8) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reiskosten sowie eine Überbrückungshilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungshilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die

⁶² Vgl. dazu *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (402): „Hier droht ein Etikettenschwindel. M.E. sollte sich der Jugendstrafvollzug entscheiden müssen: Entweder für die vom Gesetzgeber empfohlene Verlegung in den offenen Vollzug oder - dann aber mit ausführlicher Begründung! – dagegen.“ Deshalb wurde § 19 Abs.3 Satz 2 E BW nicht übernommen.

⁶³ Geringfügige Abweichung vom DiskE BMJ 2006: Mussvorschrift. § 18 Abs.4 S 2,3 DiskE BMJ 2006 können entfallen.

⁶⁴ Geringfügige Änderung.

⁶⁵ An dieser Stelle ist § 16 Strafvollzugsgesetz als Mussvorschrift eingearbeitet.

⁶⁶ An dieser Stelle ist § 74 Strafvollzugsgesetz zuzüglich der VV zu § 74 StVollzG eingearbeitet.

Vollzugsbehörde kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Die Empfänger der Gelder sind verpflichtet, dieses von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Die Überbrückungshilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Auch der Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungshilfe ist unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der vorstehend unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.⁶⁷

§ 19

Unterbringung

(§§ 19 DiskE BMJ 2006, 20 E BW, Art.136 bis 139 E B)

Die Gefangenen sind regelmäßig in kleinen Wohngruppen **bis zu 8 Personen** unterzubringen. **Die Unterbringung ist differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten - etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit speziellen Betreuungsmöglichkeiten - vorzunehmen.**⁶⁸⁶⁹ **In einer Wohngruppe soll ein geeigneter älterer Gefangener aus der Jugendstrafanstalt untergebracht werden, falls dies im Einzelfall zur Stabilisierung der Gruppe erforderlich ist.**⁷⁰

(2) Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an sonstigen Förderungsmaßnahmen während der Arbeitszeit finden in Gemeinschaft statt. Auch während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt besondere Regelungen treffen.

⁶⁷ An dieser Stelle sind § 75 und der darin Bezug genommene § 51 des Strafvollzugsgesetzes in den Text eingearbeitet.

⁶⁸ Vgl. zum Text: *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2096 r. Sp).

⁶⁹ Die Ergänzungen beruhen auch auf *Empfehlungen der DVJJ*, vgl. *deren Dokumentation* , ZJJ 2004, 314 (319): „Die Gefangenen in Wohngruppen sollten möglichst gleichaltrig sein (Peer-Group-Bezogenheit). Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden besondere Wohngruppen gebildet. Die *DVJJ* will die Wohngruppenregelung ab 2010 verbindlich vorschlagen.

⁷⁰ Vorschlag von *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (402). Dies habe sich in der Vollzugspraxis bewährt.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist oder
3. wenn der Gefangene zustimmt.⁷¹

(4) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in Wohngruppen entsprechend der Größe und des Alters wie in Absatz 1 dieser Vorschrift untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung sind zulässig.

(5) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haftraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich.⁷²

(6) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels und die Sicherheit der Anstalt **erheblich zu** beeinträchtigen oder in erheblichen Umfang die Ordnung der Anstalt zu gefährden, können ausgeschlossen werden⁷³. **Die Maßnahme ist dem Gefangenen zu erläutern und zu begründen.**

§ 20

Kleidung

(§§ 20 DiskE BMJ2006. 21 E BW. Art. 141 E B)

(1) Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Vollzugsanstalt gestellte Arbeits- oder Schutzkleidung getragen, die **die Gefangenen nicht als solche kennzeichnet**.

(2) Bei Bedarf wird Anstaltskleidung bzw. für den Freigang eine besondere Oberbekleidung ausgehändigt.⁷⁴

⁷¹ In Abs. 2 und 3 wird die Verweisung auf § 17 Abs.2 und 3 Strafvollzugsgesetz eingefügt, wobei Nr. 2 fortgelassen wird und die nachfolgenden Nummern aufrücken..

⁷² Absatz 4 S.4 des DiskE BJM 2006 wurde gestrichen, da die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, dass zwingender Grund auch eine Überbelegung der Anstalt ist und in diesem Fall eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Regel wird..

⁷³ Das Wort „Vorkehrungen“ aus § 19 Absatz 5 Satz 2 DiskE BMJ 2006 wurde weggelassen. Es ist in dem Zusammenhang unverständlich.

⁷⁴ Abs. 2 DiskE BMJ 2006 wurde gestrichen.

§ 21

Verkehr mit der Außenwelt

(§§21 DiskE BMJ 2006, 22 E BW, Art. 143 E B)

(1) Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschrift zu verkehren. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Für Besuche der Gefangenen und ihren Schriftwechsel sowie die Telekommunikation und den Erhalt und Versand von Paketen gilt nachstehende Regelung:

1. Die **Gesamtdauer** des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden im Monat.⁷⁵

Für Kinder der jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, wenn dies nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entspricht.

Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Gefangenen vorzusehen.

2. **Besuchsverbote.** Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

a) wenn die Sicherheit **erheblich** und Ordnung der Anstalt **schwerwiegend** gefährdet würde,

...b) bei Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB), wenn zu ernsthaft befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würden,

c) Besuche von minderjährigen Gefangenen und ihr Schriftwechsel, wenn Personensorgeberechtigte aus **nachvollziehbaren Gründen** nicht einverstanden sind.

(3) **Durchsuchung.** Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(4) **Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren.** Besuche von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. **Abs.8 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.**

(5) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes⁷⁶ findet Abs. 4 Anwendung. Abs.4 S. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. Besuche der in Satz 1 und 2 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung des Abs. 6 Satz 3 nicht überwacht.

⁷⁵ *BVerfGE* NJW 2006, 2093 (2096 I.Sp.): „So müssen etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Art. 6 II GG - um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug angesetzt werden.“

⁷⁶ Die Beistandschaft iSd § 69 JGG dient der Betreuung des Jugendlichen im Verfahren und ist von der Beistandschaft nach § 149 StPO (Ehegatte oder Lebenspartner) zu unterscheiden. Der Beistand des JGG hat primär eine individuell fürsorgliche Aufgabe und soll dem Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite stehen. In der Praxis hat sie kaum oder gar keine Bedeutung. Sie könnte aber bei Ausländern durchaus von Bedeutung sein. Erstaunlich, dass die Beistandschaft nach § 69 JGG im DiskE BMJ 2006 dennoch berücksichtigt wird.

(6) **Überwachung der Besuche.** Besuche und die Unterhaltung dürfen nicht überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es aus Gründen der Sicherheit oder einer schweren Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt dieser Maßnahme bedarf. Ein Besuch darf nur aus vorgenannten Gründen abgebrochen werden. Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die beim Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die beim Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. **Abs. 8 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.**

(7) **Recht auf Schriftwechsel.** Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

Der Anstaltsleiter darf den Schriftwechsel mit bestimmten Personen nur untersagen, wenn

Nr. 1: die Sicherheit der Anstalt oder die Ordnung derselben schwerwiegend gefährdet würde,

Nr.2: bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB) sind, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

(8) **Überwachung des Schriftwechsels.** Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs.2 (Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Beschuldigten) und § 148a (Verteidigerpostkontrolle durch einen Überwachungsrichter) des Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzuges nach § 14 oder Urlaub nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Rücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische

Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Überwachung des übrigen Schriftwechsel. Der übrige Schriftwechsel darf nur unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 7 S. 2 überwacht werden.

(9) **Anhalten von Schreiben.** Schreiben dürfen nur angehalten werden, wenn
Nr.1: die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldbestand verwirklichen würde,

Nr. 2: sie die Eingliederung von anderen Gefangenen nach deren Entlassung **erheblich** gefährden würde,

Nr.3 sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind,

Nr.4 durch ihre Weitergabe **erhebliche** Nachteile für die Gefangenen oder Dritte zu befürchten sind.

Schreiben, deren Überwachung nach Abs. 8 ausgeschlossen sind, dürfen nicht angehalten werden.

Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Die Absenderinnen und Absender sind unverzüglich zu unterrichten.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen werden auch auf **Telegramme, Pakete, Päckchen, einzelne Zeitungen und Zeitschriften** angewendet. Pakete und Päckchen sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, es sei denn, **zwingende Gründe** sprechen dagegen.

(11) Die Gefangenen dürfen auf Ihre Kosten mit den Einschränkungen in den vorstehenden Absätzen 2 Nr.2, 7 Satz 2 Nr.1 und 2, 8, 9 Nr.1 bis 4 **Telefongespräche** führen. Die Einrichtung kann auch andere Telekommunikationsmittel zulassen. **Ist eine Überwachung unerlässlich**, ist die Überwachung dem Gefangenen vor dem Telefonat mitzuteilen.⁷⁷

⁷⁷ In die Vorschrift wurden die §§ 23 bis 33 des Strafvollzugsgesetzes gemäß § 21 DiskE BMJ 2006 sowie für Kinder nach § 22 Abs. 3 Satz 1 E BW eingearbeitet, ausgenommen wurde § 30 des Strafvollzugsgesetzes. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes wurden dabei im Hinblick auf die Grundrechte der Gefangenen bei Eingriffen geändert. Die Schranken für die Verwaltung wurden angehoben. Durch die Aufnahme der Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes wurde § 21 neu zu einer Mammutbestimmung. Der Verfasser ist sich dieser Tatsache bewusst. Dies geschah auch, um die Zahl der Vorschriften des DiskE beizubehalten und damit die Vergleichbarkeit der drei Gesetzesentwürfe zu ermöglichen. Die Schaffung von Langzeitbesuchseinrichtungen für Ehegatten und Lebensgefährten entspricht einer Forderung des Deutschen Richterbundes von Juni 2004 zu § 21 JStVollzG E 2004.

§ 22

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit⁷⁸

(§§ 22 DiskE BMJ 2006, 23 E BW, Art.144, 145, 146 E B)

(1) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstigen Beschäftigung, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monate zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden.⁷⁹

(2) Die Maßnahmen sollen in erster Linie als Angebote mit Freiwilligkeitscharakter angelegt sein. Die Beteiligung der Gefangenen an den für sie geeigneten Bildungs- und Arbeitsangeboten soll primär über ein Belohnungssystem erreicht werden. Ihre Nichtbefolgung soll als Nachteil im Belohnungssystem Berücksichtigung finden (vgl. dazu § 5 Abs.4).⁸⁰

(3) Die in den Einrichtungen des Vollzuges Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

(3) Den Gefangenen **ist zu gestatten**, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 14 Abs. 3 und § 16 bleiben unberührt. **Die Jugendstrafanstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.**⁸¹

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt. Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit ausgeübt, kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht befreit zu werden.

⁷⁸ BVerfG NJW 2006, 2093 (2096 r.Sp.): „Der Staat muß den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Ausbildungsmöglichkeiten.“

⁷⁹ Eine weitergehende Beschäftigung über drei Monate hinaus hat unterbleiben, auch mit Zustimmung des Gefangenen. Der Passus, „Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung“, wurde gestrichen. Denn die Vorschrift gilt ohnehin, auch bei Erwerbstätigkeit in der JVA.

⁸⁰ Ergänzung des DiskE BMJ 2006 gemäß dem *Eckpunktepapier der DVVJ* vom 13.07.2006 zu 4.

⁸¹ Hier wurden § 39 Abs.3 (Freies Beschäftigungsverhältnis) Strafvollzugsgesetz und § 42 (Freistellung von der Arbeitspflicht) Strafvollzugsgesetz eingearbeitet.

§ 23

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

(§§ 23 DiskE BMJ 2006, 24 E BW, Art. 136 E B)

(1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierfür und aus fürsorglichen Gründen können sie in Einzelfällen höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben, sofern es die Belegungssituation zulässt. Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugsziels nicht zu gefährden.⁸²

§ 24

Anerkennung von Ausbildung und Arbeit; Gelder

(§§ 24 DiskE BJM 2006, 25 E BW, Art. 148 E B)

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahme zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.⁸³

(2) Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden schriftlich bekannt gegeben,

⁸² Abs. 3 DiskE BMJ 2006 wurde gestrichen. Dazu J.Walter, ZfJ397 (402): „Dieses Verdikt ist einerseits unklar, andererseits in diesem Umfang nicht nötig. Wenn ein Gefangener, was in verschiedenen Anstalten auch heute schon praktiziert wird, auf freiwilliger Basis über das Ende seiner Strafe hinaus in der Anstalt bleiben darf, liegt es nahe, ihn eine Erklärung unterschreiben zu lassen, dass er sich der Hausordnung unterwirft und dass er weiß, dass diese gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann.“

⁸³ .Alle Verweisungen auf die Bestimmungen anderer Gesetze in § 24 wurde fortgelassen. Die Vorschriften müssen noch durch ausgewiesene Exxperten bearbeitet werden. Der Verfasser ist auch aus Zeitgründen nicht dazu gekommen. **Der DRB bedauert in seiner Stellungnahme vom 28. April 2004, dass der bisherige Mißstand der fehlenden Sozialversicherung in dem Strafvollzugsgesetz im DiskE BMJ 2004 nicht behoben wurde** „Gerade für Gefangene im Jugendstrafvollzug erscheint es wichtig, ihnen nicht bereits zu Beginn ihres „Arbeitslebens“ Nachteile insbesondere bei der Rentenversicherung aufzubürden, die sie nach dem Ende des Strafvollzuges nicht mehr ausgleichen können. **Die Sozialversicherungspflicht für Gefangene ist unbedingt einzuführen. Dies muss aber durch ein Bundesgesetz erfolgen.**

(4) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, sofern sie bedürftig sind.⁸⁴

(5) Von einem Haftkostenbeitrag wird abgesehen.⁸⁵

§ 25

Verpflegung und Einkauf

(§§ 25 DiskE BMJ 2006, 26 E BW, Art. 142 E B)

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht und entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.⁸⁶

Die Anstaltsleitung hat für den Einkauf ein ausgewogenes System der Belohnung und Anerkennung bei positiven Ausbildungs- und Arbeitsleistungen einzuführen.⁸⁷

⁸⁴ Hier sollte noch einmal kritisch überprüft werden, was der Begriff „ohne Verschulden“ bedeutet. Gegebenenfalls sollte das Merkmal in einer Begründung dieses Gesetzes erläutert werden.

⁸⁵ *Walter, ZfJ* 2004, 397 (404) rät von der Erhebung eines Haftkostenbeitrag ab. „In der Regel wird bei den oft mittellosen Gefangenen im Erkenntnisverfahren durch Urteil von der Auferlegung der Verfahrenskosten abgesehen. Es macht wenig Sinn, wenn danach aber ein angeblich erzieherisch orientierter und auf Förderung der Entwicklung der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bedachter Jugendstrafvollzug dieses wieder konterkariert. Im übrigen ist der Verwaltungsaufwand bei Erhebung des Haftkostenbeitrages enorm, der Ertrag bei zu Jugendstrafe Verurteilten gering.....“ Die Gefangenen sollten den Wert ihrer eigenen Leistung durch eine gewisse Großzügigkeit bei der Entlohnung erfahren. Dem folgt in der Tendenz auch der *Deutsche Richterbund* in seiner Stellungnahme vom Juni 2004 zu dem E JStVollzG BJM 2004 § 24 Abs. 3 Nr 1: „Zudem regt der DRB an, von der vorgesehenen Kann-Bestimmung bezüglich des Absehens von der Erhebung des Haftkostenbeitrages zu Gunsten einer Soll-Bestimmung Abstand zu nehmen. Es erscheint vorzugswürdig, zumindest die finanziellen Interessen von Unterhaltsgläubigern und Tatopfern regelmäßig nicht denen des Staates an einem Haftkostenbeitrag hintan zu stellen.“

⁸⁶ Hier wurden die §§ 21 und 22 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend dem Entwurf Art. 142 Bayern kurz und knapp zusammengefasst und eingefügt.

⁸⁷ Vgl. *J. Walter ZfJ* 2004, 397 (402): „Die uneingeschränkte Bezugnahme auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über Verpflegung und Einkauf in § 25 ist enttäuschend. Nach dem das *Bundesverfassungsgericht* in seinem einschlägigen Urteil zur Gefangenenentlohnung erst vor kurzem auf die Möglichkeit einer nicht monetären Anerkennung von Arbeitsleistungen und sonstigen positiven vollzuglichen Verhaltens hingewiesen hat, hätte hier und an einigen anderen Stellen ein Gestaltungsspielraum für ein stärkere *Belohnungsorientierung* des Jugendstrafvollzugs bestanden, beispielsweise im Sinne eines ausgewogenen Systems der Belohnung und Anerkennung positiver Ausbildungs- und Arbeitsleistungen. Ebenso wäre daran zu denken gewesen, die (offenbar ohnehin in Bezug zu nehmen vergessene?) Regelung zu § 43 Abs.9 ff StVollzG betreffend „good days“ zu erweitern, sog. „stocken economy“- Systeme einzurichten usw.“

§ 26

Religionsausübung und Seelsorge

(§§ 26 DiskE BMJ 2006, 27 E BW, Regelung im EB fehlt!).

(1) **Seelsorge.** Die Gefangenen haben auf ihren Wunsch Anspruch auf religiöse und seelsorgerliche Begleitung, die der Förderung ihrer Persönlichkeit und der Erreichung des Vollzugsziels dient.⁸⁸ Ihnen ist zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen.⁸⁹

Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenen Umfange zu belassen.

(2) **Religiöse Veranstaltungen.**⁹⁰ Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

Zu dem Gottesdienst oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

Die Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder einer **nicht unerheblichen Störung** der Ordnung geboten ist; der Seelsorger ist **vorher** zu hören.

(3) **Weltanschauungsgemeinschaften.** Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechend.

§ 27

Gestaltung der freien Zeit

(§§ 27 DiskE BMJ, 28 E BW, Art. 150 E B)

(1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, **gute**⁹¹ Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den **verantwortungsvollen**⁹² Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu

⁸⁸ Einarbeitung von § 53 Strafvollzugsgesetz. Bei der Überschrift der Vorschrift und dem Text in Abs. 1 wird dem Vorschlag der Konferenz der katholischen und evangelischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten gefolgt: „Die Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen dienen mit ihrer seelsorglichen Arbeit zugleich der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Gefangenen und tragen damit zum Vollzugsziel bei. Sie wenden sich in ihrer Arbeit gerade denjenigen jungen Gefangenen zu, die noch nicht von einer Therapie oder Behandlung erreicht werden konnten.“

⁸⁹ Von der Mißbrauchsklausel des § 22 Satz 2 wurde abgesehen.

⁹⁰ Hier wurde § 54 Strafvollzugsgesetz eingearbeitet mit Ausnahme der fett gekennzeichneten Stellen, bei denen die Eingriffsschwelle erhöht wurde.

⁹¹ Übernommen aus § 28 EBW.

⁹² Übernommen aus § 28 EBW.

praktizieren⁹³ sowie eine Bücherei zu benutzen. Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne von § 7 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.⁹⁴

(2) **Zeitungen und Zeitschriften**⁹⁵ Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, der Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(3) **Hörfunk und Fernsehen und Computer** Die Gefangenen können am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehen und Computerempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerschaftlichen Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. **Bei vorliegendem Verdacht kriminogener Wirkungen des Medienkonsums** ist den Gefangenen der Zugang zu solchen TV – Programmen, ggf. DVD-Filmen, Computerspielen und Internetangeboten nicht gestattet.⁹⁶ **Eigene Hörfunk- Fernsehgeräte und Computer sind zulässig, Manipulationen daran sind verboten.**⁹⁷

(4) **Besitz von Büchern.** Der Gefangene ist berechtigt, in angemessenen Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen, **es sei denn ihr Besitz, die Überlassung oder die Benutzung sind mit Strafe oder Geldbuße bedroht.**⁹⁸

§ 28

Mitverantwortung der Gefangenen

(§§ 28 DiskE BJM 2006, 29 E BW, eine entsprechende Generalklausel fehlt im E B!)

(1) Die Gefangenen sollen angeregt und unterstützt werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamen Interesse sind und die sich für eine Mitwirkung eignen, **wie das Wohngruppenkonzept**⁹⁹, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.

⁹³ Übernommen aus § 28 EBW. „praktizieren“ statt „ausüben“.

⁹⁴ Es wird mit dieser Ergänzung dem Vorschlag der Gemeinsamen Stellungnahme der katholischen und evangelischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten vom 1. Juli 2004 gefolgt: „Für Freizeitangebote, die den Gefangenen unterbreitet werden, sollten auch „Dritte“ im Sinne des § 7 DiskE BJM 2006 wie z.B. Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden, Kreativschulen und Einzelpersonen gewonnen und ihnen eine reibungslose Arbeit ermöglicht werden.“

⁹⁵ Vgl. § 68 Strafvollzugsgesetz.. Die Vorschrift wurde übernommen mit Ausnahme der Mißbrauchsklausel des Abs. 2 Satz 2. Entweder ist die Verbreitung der Zeitung untersagt oder nicht. Im letztgenannten Fall sollte sie den Gefangenen auch nicht vorenthalten werden.

⁹⁶ Wir folgen hiermit einem Vorschlag von J. Walter, ZfJ 397, 403, gehen aber nicht soweit wie der E B, der alle elektronischen Medien, die keinen pädagogischen Wert haben, ausschließen will.

⁹⁷ Anders § 69 Absatz 1 S. 3 Strafvollzugsgesetz, das weitergehende Einschränkungen vorsieht.

⁹⁸ Weitergehende Einschränkungen wie in § 70 Strafvollzugsgesetz werden nicht für erforderlich gehalten. Sie öffnen nur Tür und Tor für willkürliche Eingriffe.

⁹⁹ Stellungnahme der DVVJ in Dokumentation ZJJ 2004, 314 (319).

(2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 29

Gesundheitsfürsorge¹⁰⁰

(§§ 29 DiskE BMJ 2006, 30 E BW, Art. 149 E B)

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und sozialen Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. Alle Gefangenen haben **Anspruch** auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene.¹⁰¹

(2) Den Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht.¹⁰²

(3) **Art und Umfang der Leistungen.** Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Leistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(4) **Gefängnisarzt, Facharzt. Ambulante Behandlung. Kranke Gefangene sind unverzüglich¹⁰³ in der Justizvollzugsanstalt, falls dort eine Krankenabteilung eingerichtet ist, zu behandeln, ansonsten bei einem Arzt ihrer Wahl außerhalb der Anstalt. Die Gefangenen haben das Recht auf unverzügliche Behandlung durch einen Facharzt ihrer Wahl außerhalb der Anstalt, wenn in dem Anstaltskrankenhaus kein Facharzt zur Behandlung spezieller Krankheiten praktiziert.**

(5) **Verlegung. Die kranken Gefangenen sind in ein für ihre Behandlung besser geeignetes Krankenhaus in einer anderen Vollzugsanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb einer Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt ihre Krankheit nicht erkannt oder behandelt oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann.**

¹⁰⁰ Es wurde davon abgesehen, die § 57 Ab.2 bis 6, 58 bis 60, 62, 62 a und 63 in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Generalklausel des § 61 Strafvollzugsgesetz müsste reichen. Das „heiße Eisen“ der Gefangenmedizin wurde neu geregelt., § 65 (Verlegung) Strafvollzugsgesetz leicht abgewandelt. Das Wort „Fürsorge“ bezeichnet treffender, worum es geht. Medizinische Fürsorge ist etwas anderes als „ärztliche Versorgung“ i. R. der Bestimmungen der RVO, an welche die bisherige Überschrift „Vorsorge“ zu stark erinnert. Der Gefangene soll das Gefühl bekommen, in der JJVA nicht nur medizinisch verwaltet, sondern *betreut* zu werden.

¹⁰¹ Der Bezug auf § 32 DiskE BMJ 2006 im Verbindung mit § 101 Strafvollzugsgesetz wurde gestrichen. **Zwangsbehandlung hat im einer Jugendstrafanstalt nichts zu suchen, Art. 1 GG.** In einem Zustand, wie ihn § 101 Strafvollzugsgesetz zugrunde legt, sind Psychologinnen oder Psychologen gefordert.

¹⁰² So bereits der Vorschlag von J. Walter, ZfJ 397 (403).

¹⁰³ Vgl. dazu Nr. 51 a.E. der Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug: „Jeder Jugendliche, der krank ist, angibt krank zu sein, über entsprechende Beschwerden klagt oder Anzeichen körperlicher oder geistiger Schwierigkeiten bietet. Ist *unverzüglich* von einem Arzt zu untersuchen.“

(5) **Die Rechte der Personensorgeberechtigten** sind bei der ärztlichen Eingriffen bei minderjährigen Gefangenen vor allem hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu beachten. Die Personensorgeberechtigten sind von einer schweren Krankheit oder dem Tod stets zu benachrichtigen.

§ 30 neu¹⁰⁴

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einem Arzt gewährt.

(4) Geburtsanzeige. In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt werden.¹⁰⁵

(5) Mütter mit Kindern. Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so **ist** es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt unterzubringen, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht.¹⁰⁶ Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(6) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von

¹⁰⁴ § 30 DiskE BMJ 2006 wurde in § 9 eingebaut. Er paßt dort besser hin. Dafür wurden die §§ 57 Abs.4 und 80 Abs.1 Strafvollzugsgesetz unter § 30 dieses Gesetzes aufgeführt. Damit konnte die weitere Parafierung entsprechend dem Diskussionsentwurf BMJ 2006 und den beiden Länderentwürfen beibehalten werden.

¹⁰⁵ Auch in dem Kapitel „Leistungen bei Schwangerschaft“ wurden nur die nötigsten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes untergebracht. Abgesehen wurde von den §§ 77 und 78 Strafvollzugsgesetz § 61 Strafvollzugsgesetz wird bereits von der Generalklausel des Abs. 3 mitumfasst. Irrtum des Verfassers vorbehalten.. Die Bestimmung muss wohl nicht noch einmal besonders für Schwangere erwähnt werden.

¹⁰⁶ Seltsamerweise wird in dem DiskE nicht auf § 80 Strafvollzugsgesetz hingewiesen (nur auf die §§ 77 bis 79). In diesen Entwurf wurde § 80 Abs.1 Strafvollzugsgesetz aufgenommen, nicht aber dessen Abs. 2. Denn dessen Inhalt ergibt sich bereits aus dem Unterhaltrecht des BGB.

Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigen Maße gefährden.¹⁰⁷

§ 31

Sicherheit und Ordnung¹⁰⁸

(§§ 31 DiskE BMJ 2006, 32 E BW. Art. 131 E B)

(1) Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.¹⁰⁹

(2) **Verhaltensvorschriften.** Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören. Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen.¹¹⁰ Ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

(3) **Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld.** Gegenstände, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung oder Freizeit werden den Gefangenen belassen, soweit das geordnete Zusammenleben und die Sicherheit nicht gefährdet werden. Andere mitgebrachte Gegenstände werden auf Kosten der Gefangenen an von ihnen benannte Personen versandt oder aufbewahrt. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Justizvollzugsanstalt die Sachen für sie veräußern. Geringwertige oder gefährliche Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet. Gefangene können während ihres Aufenthalts Gegenstände erwerben und einbringen. Soweit das geordnete Zusammenleben oder die Sicherheit es erfordern, können die

¹⁰⁷ Vgl. § 57 Abs.4 Strafvollzugsgesetz, der zum besseren Verständnis an dieser Stelle eingefügt wurde.

¹⁰⁸ In dieser Vorschrift sind wie in den Nächsten viele Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz enthalten. Die DVJJ fordert in ihrer Dokumentation in ZJJ 2004, 314 (320) zu Recht „in diesem sensiblen Regelungsbereich, bei dem die Normenklarheit und Verständlichkeit besonders wichtig ist, auf Verweisungen zu verzichten.“

Deshalb und um die §§-Systematik aufrechtzuhalten, entstehen hier und im Nachfolgendem leider wieder Mammutparagrafen. § 31 Abs. 5 und 6 konnte bei der hier getroffenen Regelung entfallen, insbesondere darf der Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen nicht in Abteilungen des dem Männervollzug angeschlossenen Vollzuges für erwachsenen Frauen erfolgen.

¹⁰⁹ § 81 Abs.2 Strafvollzugsgesetz wurde fortgelassen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich bereits aus der Verfassung.

¹¹⁰ § 82 Abs.2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz wurde nicht übernommen.

Justizvollzugsanstalt die Einbringung oder Benutzung von Gegenständen ausschließen und untersagen oder die Gegenständen dürfen ihnen weggenommen oder unbrauchbar gemacht werden. Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben. Sie dürfen ihr Eigengeld verfügen, sofern dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.¹¹¹

(4) **Durchsuchung.** Aus zwingenden Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens dürfen die Gefangenen , ihre Hafträume und ihre Sachen durchsucht werden. Die Gefangenen sowie ihre Sachen dürfen nur in Gegenwart eines Dritten¹¹² durchsucht werden. Nur bei Gefahr in Verzug und auf Anordnung des Anstaltsleiters, **im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters**, ist es ausnahmsweise im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung vorzunehmen. Die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen, die von männlichen Gefangenen nur von Männern vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(5) **Sichere Unterbringung.** Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung nur aus zwingenden und wichtigen Gründen (hohe Fluchtgefahr) in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sichereren Unterbringung besser geeignet ist.¹¹³

(6) **Erkennungsdienstliche Maßnahmen.** Zu Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Gefangenen,
3. die Feststellung äußerer Merkmale,
4. Messungen.

Dies gilt aber nur, wenn die Polizeibehörden nicht bereits die entsprechenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgenommen haben und die erhobenen Merkmale noch unverändert bei den Gefangenen vorliegen.

Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Akten genommen. Gefangene, die auf Grund des Absatzes 6 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung zu belehren.¹¹⁴

¹¹¹ Vorstehender Abs. 3 dieses Entwurfs § 83 inhaltlich übernommen. Die Vorschrift wurde aber in Anlehnung an § 7 Maßregelvollzugsgesetz NW umformuliert und hat damit einen liberaleren touch bekommen.

¹¹² Wenn schon nicht die Gefangenen selbst bei der Durchsuchung ihrer Hafträume und Sachen zugegen sind, muß dieser Kontrollverlust durch die Anwesenheit eines Dritten ausgeglichen werden. vgl. Maßregelvollzugsgesetz NW § 7 Absatz 5 Satz .2, MRVollzG Thür § 15 Abs.2 Satz 2. Empfohlen wird als Dritte das Therapeutische Fachpersonal besonders bei der körperlichen Durchsuchung, vgl. MRVollzugsG Brandenburg § 20 Abs.3.

¹¹³ Ein Wechsel der Anstalt stellt für die Gefangenen ohne ihre Zustimmung einen schweren Eingriff in ihr gesamtes persönliches Lebensumfeld dar, der sich vor dem Rechtsstaatsprinzip zu verantworten hat, BVerfG NStZ 1993, 300; BVerfG Beschl. vom 27.6.2006 – 2BvR 1295/05 Pressemitteilung des BVerfG Nr. 68 v. 28.7.2006 Fn. 43

¹¹⁴ Erkennungsdienstliche Maßnahmen greifen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein und bedürfen eines Gesetzes, das wiederum mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz korreliert. Deshalb wurde bei

(7) **Festnahmerecht.** Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde selbst oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(8) **Besondere Sicherungsmaßnahmen.**¹¹⁵ **Gegen Gefangene können besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn von ihnen eine gegenwärtige Gefahr von erheblichen Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung ausgehen wie erhöhte Fluchtgefahr, schwerwiegende Selbst- oder Fremdverletzungen bis zum Selbstmord oder zur Tötung, grobe Gewalttätigkeiten gegen Sachen (Randale).**

Als besondere Maßnahmen sind zulässig¹¹⁶:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen (z.B. **Hosengürtel, Rasierklingen**),
2. Absonderung von anderen Gefangenen (**z.B. bei Handel mit Drogen**),
3. Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Fesselung (**nur an Händen und bei höchster Fluchtgefahr auch an Füßen**).¹¹⁷

Die Anordnungen dürfen nur durch die Anstaltsleitung **mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde** erfolgen, **Sie sind zeitlich zu befristen, ärztlich zu überwachen, erfordern ständige Betreuung. Sie sind immer wieder zu überprüfen, jeweils zu begründen und zu dokumentieren.** Die Aufsichtsbehörde ist laufend zu unterrichten. Außerdem sind die Personensorgeberechtigten und die Verteidigung unverzüglich zu benachrichtigen.

der Anwendung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes größte Zurückhaltung geübt. **§ 86a Strafvollzugsgesetz wurde weggelassen. Eine Jugendstrafvollzugsanstalt ist keine Landesbildschirm Stelle!**

¹¹⁵ Die Eingriffsschwellen wurden angehoben, weil bei den Maßnahmen die Menschenwürde des jungen Gefangenen tangiert wird. Eine Bezugnahme auf die Vorschriften §§ 91 bis 93 Strafvollzugsgesetz erscheint bei jungen Gefangenen nach der hier getroffenen Regelung (vgl. Absatz 8a.E. dieses Gesetzentwurfs) nicht erforderlich. Was soll noch eine Auferlegung der Kosten? Die Junggefangenen sollen gefördert, ihre wirtschaftliche Existenz aber nicht ganz und gar vernichtet werden.

¹¹⁶ **Auf die in § 31 Abs. 5 DiskE BMJ 2006 vorgesehene unausgesetzte Absonderung wurde verzichtet, wenn gleich sie danach „nur“ für eine Woche zulässig und auf maximal vier Wochen pro Jahr begrenzt ist. Die Bestimmung steht nicht im Einklang mit der Regel Nr. 66 der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, wonach isolierende Einzelhaft „die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann“.** Zustimmend J. Walter, ZfJ 2004, 397 (398, 403): „Denn das solche Art „schwarzer Pädagogik entbehrlich ist, hat die Praxis zahlreicher Anstalten in den vergangenen Jahren bewiesen. In diesem Rahmen gewinnt auch der Hinweis der *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2097 I. Sp.) an Bedeutung: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind.(...) nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“

Auf Suizidversuche sollte im Übrigen nicht mit Absonderung reagiert werden. Hier helfen nur, wenn nicht psychiatrische Behandlungen, Gespräche mit Psychologinnen oder Psychologen.. Bei „Randale“ reicht in aller Regel auch eine befristete Fesselung, um den Gefangenen zur Ruhe zu bringen.

¹¹⁷ Von einer „Beobachtung bei Nacht“ wurde abgesehen. Sie stellt eine zu schwere Belastung für den Gefangenen dar und vergrößert u.U. eine bereits bestehende Suizidgefahr.(AK-StVollzG-Brühl § 88 Rn 12)

§ 32

Unmittelbarer Zwang¹¹⁸

(§§ 32 DiskE BMJ 2006, 33 E BW, Art. 120 i.V. m. § 100 StrafVollzG E B)

- (1) Die Vollzugsbediensteten dürfen unmittelbaren Zwang – ausgenommen Waffen – anwenden, wenn dieser erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.
- (2) Unmittelbarer Zwang ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.
- (3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 33

Pflichtverstöße, Konfliktregelung

(§§ 33 DiskE BMJ 2006, 34 E BW, E B: keine gesonderte Regelung)

Verstöße der Gefangen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, **sind** zeitnah, **spätestens innerhalb von zwei Wochen**, im erzieherischen Gespräch **aufzuarbeiten**. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sind im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung zu schlichten. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder – wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 34 neu¹¹⁹

¹¹⁸ Gefolgt wird hier § 22 MRVollzG NW bis auf dessen Abs.2, in dem die Vorschriften der §§ 94 bis 101 des StrafvollzG „übersetzt“ werden, **allerdings wird, folgt man diesem GesetzE, der Schusswaffengebrauch verboten (vgl. UN Regel zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitenzug Nr. 65: “In freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche sind der Gebrauch und das Tragen von Waffen zu verbieten.“)**.

¹¹⁹ Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 34 DiskE BJM 2006. Für einen Ombudsmann hat sich auch *Dünkel* in *Festschrift Schwind 2006*, S. 562 ausgesprochen. **Nach der hier vertretenen Auffassung macht die Einschaltung eines Ombudsmannes ein Disziplinarverfahren (nicht jedoch in schweren Fällen eine strafrechtliche Ahndung) entbehrlich**, zumal das Verfahren ohnehin im DiskE BMJ 2006 subsidiär angelegt

Die Konfliktbearbeitung erfolgt durch eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann, der von der Landesregierung bestellt wird.¹²⁰

§ 35 Rechtsbehelfe¹²¹

ist (vgl. § 34 Absatz 3 DiskE BMJ 2006). Diese Meinung steht im diametralen Gegensatz zu der verhängnisvollen Entwicklung im Strafvollzug der neunziger Jahre, wonach Verstöße in allen Bereichen des vollzuglichen Lebens disziplinarisch geahndet werden können. Diese Entwicklung wird auch noch durch eine umstittene Generalklausel in § 34 Ziffer 8 DiskE BMJ 2006 bestätigt, wonach diszipliniert werden kann, wer „in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt stört.“ Wie rückschrittlich der Entwurf in diesem Punkt ist, zeigt sich ferner in § 34 Absatz 3 DiskE 2006, wonach Disziplinarmaßnahmen anzuordnen sind, „um den Gefangenen des Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen“. „Das ist nun gerade nicht Aufgabe von Disziplinarmaßnahmen, sondern des Strafrechts.“ *J. Walter*; ZfJ 2004, 397 (404). Es wundert nicht, dass eine Anzahl von einzelnen Disziplinierungsmaßnahmen aus dem Katalog umstritten sind. **Die schlimmste Disziplinierungsmaßnahme, die isolierende Einzelhaft, wird als besondere Sicherheitsmaßnahme „verpackt“ und nach § 31 Abs. 5 DiskE BMJ 2006 erlaubt, ein klarer Verstoß gegen die VN Regel Nr. 66 zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.** Neben der Generalklausel in Ziff.8 gibt es eine weitere Generalklausel in Ziff. 7 (wenn Gefangene gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen“. Dazu *J. Walter*, ZfJ 2004, 397 (403): „Ersatzlos streichen!“ Was soll im übrigen das Merkmal „verbal angreifen“ in Ziff.1. Nach *U. Eisenberg*, MschrKrim 2004, 353 (358) läßt zudem der rechtstatsächliche Kenntnisstand bezüglich Disziplinarmaßnahmen das Ausmaß negativer Einwirkungen auf jugendliche Gefangene erkennen“ Das BJM sollte deshalb überlegen, ob es seine Haltung nicht aufgeben will. Schließlich hat das *BVerfG* in JW 2006, 2093 (2096 r.Sp.) dem Gesetzgeber „für die Ausgestaltung dieses Konzepts [Ausrichtung des Vollzugs auf das Ziel der sozialen Integration] nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass gesichertes Wissen über die Wirksamkeit und das Verhältnis von Aufwand und Erfolg unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen nur begrenzt verfügbar ist, einen weiten Spielraum (...) eingeräumt. Auch bezogen auf den Jugendstrafvollzug ist er nicht auf eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich festgelegt.“ So möge das BJM noch einmal „in sich gehen“, ob es nicht doch eine liberale Lösung vorziehen will.

¹²⁰ Ombusleute müssen heute eine Ausbildung zur Mediatorin/Mediator haben.

¹²¹ *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2096): „Auch die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes muss auf die typische Situation der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten Rücksicht nehmen. ... Die gegenwärtige Ausgestaltung (Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz EGGVG) wird - auch im Vergleich mit den für Gefangene im Erwachsenenvollzug vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 109 ff des Strafvollzugsgesetzes – den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.“ *M. Zieger* spricht von einem „Versagen des Rechtsschutzsystems“. *M. Zieger*, Vernachlässigte Tätigkeitsfelder der Verteidigung, insbesondere Vollstreckung und Vollzug, StV 2006, 375 (381). *Lesting/Kammeier* schreiben im *Beck'schen Formularbuch für den Strafverteidiger* . 4. Aufl. 2002, S. 781: „Der im Straf- und Maßregelvollzug tätige Rechtsanwalt braucht ein außergewöhnliches Maß an Engagement und große Frustrationstoleranz. Der Rechtsschutz in einer totalen Institution ist nämlich geprägt von einer überlangen Verfahrensdauer, hohen Zulässigkeitsanforderungen und minimalen Erfolgsquoten. Hinzu kommen eine (die richterliche Kontrolldichte reduzierende) Normstruktur mit zahlreichen Generalklauseln, Beurteilungsspielräumen sowie nicht selten auf Rechtsvereitelungen abzielende Anstaltsstrategien.“ Der Verfasser unternimmt einen Versuch, das Rechtsschutzsystem abweichend von vom DiskE BJM 2006 drastisch zu vereinfachen. Dabei sollte man sich vor Augen halten, dass nach den Erkenntnissen der DVVJ „nach aller Erfahrung nur eine geringe Anzahl von Beschwerden“ seitens der jungen Gefangenen eingelegt werden, Dokumentation ZJJ 2004, 314 (319). Die Beschwerden dürften sich bei Einschaltung einer Ombusfrau/eines Ombudsmanns noch zusätzlich verringern. Hier kann nur der Weg aufgezeigt werden. Einzelheiten werden streitig sein. Darüber lässt der Verfasser gerne mit sich reden. Entscheidend für den Vorschlag ist, das durch Setzen von Fristen das endlosen Warten des Gefangenen auf die Entscheidung des Gerichts verkürzt wird. Derzeit heisst es, endlos auf diese zu warten: Der Gefangene stellt nach jetzigem Rechtszustand bei der JVA seinen Antrag. Die JVA läßt sich mit dem Bescheiden Zeit. Hat der Gefangene Glück, entscheidet die JVA irgendwann schriftlich. In sechs Bundesländern ist jetzt ein Verwaltungsverfahren vorgeschaltet. Frist zur Beschwerde bzw. dem Widerspruch je nach Land ein oder zwei Wochen. Die Widerspruchsbehörde hat nun drei Monate Zeit für ihre Entscheidung. Gegen einen ablehnenden Entscheid stellt nunmehr der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff EG GVG, über den in einem komplizierten Verfahren das OLG entscheidet.

(§§ 35 DiskE BMJ 2006, 26 E BW, Art-154 Abs.4 E B)

(1) Die Gefangenen können sich mit Beschwerden gegen Maßnahmen der Vollzugsbediensteten an die Ombudsfrau/den Ombudsmann formlos, möglichst aber schriftlich, wenden. Diese/dieser versucht eine Schlichtung.

(2) Kommt die Schlichtung nicht binnen zwei Wochen zustande, können die Gefangenen – unabhängig davon, ob der Ombudsmann entschieden hat - bei dem Vollstreckungsleiter¹²² binnen zwei weiteren Wochen Antrag auf Entscheidung stellen, dieses Mal schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vollstreckungsleiter. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsleiter hat binnen zwei Wochen mündliche Verhandlung anzuberaumen. Beteiligte sind die Gefangenen als Antragsteller und die Vollzugsbediensteten, die die angegriffene Maßnahme angeordnet oder unterlassen haben. Die Beteiligten und der Verteidiger sind zu laden. Der Gefangene ist mündlich anzuhören. Der Vollstreckungsleiter entscheidet am Tage der mündlichen Verhandlung. Die Kosten trägt unter den Voraussetzungen des § 74 JGG die Staatskasse. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel binnen zwei Wochen zulässig. Dieses ist schriftlich zu begründen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Jugendstrafkammer durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung binnen eines Monats endgültig.

§ 35a

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden¹²³

¹²² Der Vorschlag hätte den Vorteil, daß bei dem Vollstreckungsleiter, der ohnehin die Entscheidungen über Strafaussetzungen oder Strafunterbrechungen nach §§ 88, 89a JGG trifft, alle Zuständigkeiten in einer Hand wären. Über die Vor und Nachteile der Zuständigkeit bei einer Jugendstrafkammer oder einem Vollstreckungsleiter läßt sich streiten. Die DVJJ hielt in Ihrem Eckpunktepapier noch der Vollstreckungsleiter für das zuständige Gericht, hielt aber in ihrer Dokumentation auch die Zuständigkeit der Jugendstrafkammer für vertretbar. Die Jugendstrafkammer als Rechtsmittelgericht, auch daran sollte man sich im Interesse einer zeitnahen Entscheidung gewöhnen. Das OLG ist für einen Jugendlichen meilenweit entfernt.

¹²³ So schon der 1985 von den Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Gesetzentwurf Drucksache 10/3563, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode. Mit der Einführung dieser Vorschrift wäre der Weg frei zu Vollstreckungsmaßnahmen des Gefangenen (Androhung eines Zwangsgeld) gegen renitente Vollzugsbehörden gemäß §§ 170, 172 VwGO. Vgl. dazu statt vieler nur LG Gießen, NStZ-RR 2006, 61: „Die Weigerung der Justizvollzugsanstalt, ihrer im Verfahren nach § 109 ff StVollzG vollziehbar und sogar rechtskräftig auferlegten Verpflichtung zur Vornahme einer Vollzugsmaßnahme nachzukommen, stellt zwar einen *eklatanten Rechtsbruch* dar. Hiergegen ist jedoch nur der Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.“ 30. Strafverteidigertag in Frankfurt/Main 2006 Arbeitsgruppe 4, StV 2006, 557: „Zum Thema der Renitenz der Vollzugsexekutive gegenüber der rechtsprechenden Gewalt wurde die Notwendigkeit betont, die in den §§ 170 ff. VwGO im Verwaltungsrecht vorgesehenen Zwangsmittel zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen auch im Verhältnis zur Vollzugsexekutive anwendbar zu machen, insbesondere das Zwangsgeld. Dies nicht zuletzt deshalb, um auch die Effektivität der Verteidigung in Strafvollzugsangelegenheiten zu sichern.“

§ 36

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(§ 80 Strafvollzugsgesetz wurde bereits in § 30 neu Abs. 5 dieses Entwurfs eingefügt. Um die Paragrafierung beizubehalten, wurde § 36 nicht gestrichen.)

§ 37

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

(§§ 37 DiskE BMJ 2006, 38 E BW, der E B enthält noch keine Vorschriften zum Datenschutz S. 18 des E B)

In § 31 Abs. 6 dieses Entwurfs wurden die ED-Behandlung und die Vernichtung entsprechender Dokumente geregelt. Der Jugendstrafvollzug selbst benötigt von der Polizei erhobene Daten nicht für seine Tätigkeit, § 86 a (Lichtbilder) StVollzG wurde bewusst nicht in den Entwurf aufgenommen. Es wird deshalb von weiteren datenrechtlichen Regelungen in diesem Entwurf abgesehen.

§ 38

Beiräte der Jugendstrafanstalten

(§§38 DiskE BMJ 2006, 39 E BW, im E B fehlt eine entspr. Bestimmung)

- (1) Bei den Jugendstrafanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Beiräte sein.
- (3) **Die Beiräte werden - wie die Jugendschöffen - vom Jugendhilfeausschuss der Gemeinde, in der die Justizvollzugsanstalt liegt¹²⁴, vorgeschlagen und für jeweils vier Jahre gewählt. Sie müssen erzieherisch befähigt sein und das notwendige Vertrauen der Gefangenen erwerben können. Sie arbeiten ehrenamtlich.**
- (4) **Aufgaben der Beiräte.** Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Sie können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterrichtung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre

¹²⁴ Vgl. dazu Eisenberg, MschrKrim 2004, 353 (359/360): "Vor allem aber gebietet es der erzieherische Grundsatz der Transparenz, die Kompetenz zur Entscheidung über Zutritt und Verlassen, gewissermaßen auf breitere Füße zu stellen, um für die Anstaltsbeiräte insoweit die Voraussetzungen einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber der Staatsmacht zu schaffen". Offenbar wird eine solche Kompetenz von Jugendschöffen erwartet. Deshalb wurde die entsprechende Lösung aus dem JGG gewählt.

Einrichtungen besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

§ 39

Kriminologische Forschung¹²⁵

(§39 DiskE BMJ 2006, 40 E BW, im E B findet sich keine Bestimmung)

Die Vollzugsbehörden sollen den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleiten und erforschen lassen. § 476 StPO (Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken) gilt entsprechend.

§ 40¹²⁶

Jugendstrafanstalten

(§§ 40 DiskE BMJ 2006, 41 E BW; der E B hat keine besondere Vorschrift)

(1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten vollzogen.¹²⁷

¹²⁵ *BVerfG* NJW 2006, 2093 (2097 I.Sp.) führt hierzu aus: „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (...) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren....Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen, wirkt auch in Zukunft. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet. (...). Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Mißerfolge des Vollzugs – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“

¹²⁶ Auch diese Vorschrift wird wegen der vielen Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz ein Mammutparagraf. Bei der engültigen Fassung müssen die umfangreichen und langen Bestimmungen aufgelöst und eigenständig paragrafiert werden.

¹²⁷ Vgl. dazu die Eckpunkte der *DVJJ* Nr. 6.1:“Die Jugendstrafanstalt ist administrativ eigenständig. Das Trennungsgebot des JGG (§ 17 Abs. 1. § 92 Abs.1 JGG) verlangt danach, dass die Jugendstrafe in eigenständigen Jugendstrafanstalten vollzogen wird.... Dieses bedeutet, dass die Anstalten über Personal- und

(2) Jungen und heranwachsende Männer, Mädchen und heranwachsende Frauen sind in eigenen Einrichtungen unterzubringen. Bei den Einrichtungen für Frauen sind Räumlichkeiten für Mutter und Kind vorzusehen. Diese gesetzliche Vorgabe ist endlich, und zwar bis zum bis zum 1. Januar 2010 umzusetzen.

(3) In den Jugendstrafanstalten für Jungen und heranwachsende Männer, die bis zum 1. Januar 2010 zu errichten sind, werden höchstens 240 Haftplätze vorgesehen. Auch vor diesem Zeitpunkt gebaute Jugendstrafanstalten für Jungen und heranwachsende Männer werden bis dahin in Abteilungen von maximal 60 Gefangene unterteilt. Sie sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsamen Benutzung weiteren Räume und Einrichtung gehören. Die ebenfalls bis zum 1. Januar 2010 Zeitpunkt zu errichtenden Jugendstrafanstalten für Mädchen und heranwachsende Frauen sollen neben den vorgenannten weiteren Räumen höchstens 150 Haftplätze¹²⁸ haben.

(4)¹²⁹ Im Jugendstrafvollzug werden bis zum 1. Januar 2010 sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.

(5) Die Jugendstrafvollzugsanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten eine differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammen arbeiten.

(7) Bis zum 1. Januar 2008 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzug so ausgebaut, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(8) Bis zum 1.1.2010 gilt folgendes:

1. Gestaltung der Anstalten. Die Jugendvollzugsanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Förderung gewährleistet ist. Sie sind gemäß § 19 so zu gliedern, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Die

Haushaltshoheit verfügen und der zum Betrieb der Anstalt erforderliche Verwaltungsapparat vor Ort vorhanden ist. In den Justizministerien sollte es einen eigenen Referenten für die Aufsicht der Anstalten geben.“

¹²⁸ Selbständige Anstalten für weibliche Jugendliche und Heranwachsende können nach den Erfahrungen der DVJJ (vgl. Stellungnahme in ZfJ 2004, 314 (317)) mit einer Belegung von 25 bis 100 Personen durchaus sinnvoll sein.

¹²⁹ Vgl. § 40 Abs. 5 bis 7 des DiskE BMJ 2006.

für die sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.¹³⁰

2. Größe der Räume. Die **Haft- und Ruheräume** für die Gefangenen müssen **eine Bodenfläche von mindestens 10 qm haben.**¹³¹ Die Räume für Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wie auch die Ruheräume wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Alle Räume müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Böden und Fensterfläche¹³² ausgestattet sein.

3. Verbot der Überlegung. Die Hafträume dürfen nicht überbelegt werden. Nur besondere Gefahrenlagen oder anstaltsübergreifende Notlagen wie die Schließung einer anderen Anstalt rechtfertigen die zeitweise Doppelbelegung eines Haftraums¹³³.

4. Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung. In den Jugendstrafanstalten sind die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen. Die Betriebe und die sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung **soll** in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.¹³⁴

4. Das Justizministerium hat fortlaufend die Gestaltung der Anstalten, die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Belegungsfähigkeit und Belegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtung zur beruflichen Bildung zu überprüfen.¹³⁵

5. Vollzugsgemeinschaften. Die Länder können Jugendvollzugsgemeinschaften bilden.

§ 41

Vollzugsbedienstete

(§§ 41 DiskE BJM 2006, 42 E BW, Art. 155 E B)

¹³⁰ Vgl. § 143 Strafvollzugsgesetz.

¹³¹ Vgl. AK, § 144 Rn. 3.

¹³² Die Fenstergröße des Haft- und Ruheraums soll ein Siebtel oder Achtel der Bodenfläche betragen, wobei Gelegenheit um Einströmen frischer Luft und von Tageslicht bestehen soll (AK, § 144 Rn. 6).

¹³³ Vgl. § 146 Strafvollzugsgesetz und dazu OLG Celle, ZfStrVo 1999, 57: Zu den Ausnahmefällen gehört nicht die chronische Mangel an Haftplätzen infolge Überbelegung.

¹³⁴ Vgl. 149 Strafvollzugsgesetz.

¹³⁵ Abweichend von § 145 Strafvollzugsgesetz: **Die Überprüfung hat durch den Justizminister und nicht durch eine untergeordnete Aufsichtsbehörde zu erfolgen, damit dieser direkt in der Verantwortung steht und für die Nichteinhaltung des Gesetzes auch im Parlament zur Verantwortung gezogen werden kann.** Die Mißstände auf den genannten Gebieten sind zu groß!

- (1) Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.¹³⁶
- (2) Die Aufgaben der Jugendstrafanstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen.¹³⁷
- (3) Mir der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder an ihr berufsbegleitend teilnimmt. In Einrichtungen des Strafvollzuges für weibliche Gefangene soll nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt werden. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.¹³⁸
- (4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbstständig regeln.
- (5) Fortbildungen sowie Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.¹³⁹

§ 43

Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten, Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

(§§ 42 DiskE BMJ 2006, 43 E BW, keine ausdrückliche Vorschrift, nur Art. 120: allgemeine Verweisungsvorschrift auf das StrafVollzG)

- (1) Die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.
- (2) Die Vollzugsbehörden sichern kontinuierlich die Qualität des Vollzuges.
- (3) *Es folgen nunmehr im Text Verweisungen auf einzelne Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die Interna des Vollzuges betreffen, die sicherlich für die im Vollzug Tätigen von Bedeutung sind und deshalb der Vollständigkeit halber*

¹³⁶ Vgl. § 155 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, der entsprechend dem Vorschlag der gemeinsamen Stellungnahme der Kirchen vom 1. Juli 2004, S. 7 eingefügt wurde.

¹³⁷ § 41 Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen. Die Erziehungsaufgaben im Jugendstrafvollzug sind zu bedeutsam, als dass sie privatisiert werden können. Nichts anderes steckt hinter der gestrichenen Vorschrift.

¹³⁸ So § 42 Abs. 3 E BW anstelle von § 41 Absatz 3 DiskE BMJ 2006.

¹³⁹ Text: § 42 Abs. 5 E BW anstelle von § 41 Abs. 5 DiskE BMJ 2006.

in den Text des Landesjugendjustizvollzugsgesetzes aufzunehmen sind. Sie können unverändert übernommen werden. Der Verfasser möchte sich aber die Schreibezeit ersparen. Es sind folgende Bestimmungen des StVollzG:

- § 151 Aufsichtsbehörden,**
- § 152 Vollstreckungsplan,**
- § 153 Zuständigkeit für Verlegungen,**
- § 154 Zusammenarbeit,**
- § 156 Anstaltsleitung Absatz 1 und 3,**
- § 157 Seelsorge,**
- § 158 Ärztliche Versorgung**
- § 159 Konferenzen,**
- § 161 Hausordnung, Absatz 2 und 2.**

§ 44

Einschränkungen von Grundrechten

(§§ 43 DiskE BMJ 2006, 44 E BW, E B: noch keine Vorschrift)

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Art. 10 Abs.1 (Brief-Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Fassung November 2006

Anschrift des Verfassers

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Günter Tondorf
Fachanwalt für Strafrecht
Lehrbeauftragter an der U zu Köln
di.: Ritterstrasse 9
40213 Düsseldorf
pri: Am Breil 29
40667 Meerbusch

E-mail: guenter.tondorf@gmx.de
Homepage: www.tondorfboehm.de/tondorf/

Tel. 02132 961187
Fax: 02132 960780